



**Neubau einer kuppelbaren Zweiseil-Umlaufbahn  
in 2 Sektionen mit 10er Kabinen  
(Nebelhornbahn)  
durch die Nebelhornbahn AG, Nebelhornstraße 67,  
87561 Oberstdorf**

**Teil 1**

Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz

**Teil 2**

Genehmigung nach dem Baugesetzbuch, der Bayerischen Bauordnung und dem Bayerischen Abtragungsgesetz für den Einbau von Aushubmaterial sowie den Geländeabtrag und Einbau des Massenüberschusses ins Gelände im Nahebereich der Mittelstation Seealpe

vom 19.06.2019

**Geschäftszeichen:**

Teil 1: SG 21 – BayESG/01/18

Teil 2: SG 21 – 0096/19

## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL 1: Bau- und Betriebsgenehmigung nach BayESG .....</b>	<b>1</b>
<b>A) Tenor .....</b>	<b>1</b>
I. Bau- und Betriebserlaubnis .....	1
II. Befreiung .....	2
III. Sofortvollzug .....	2
IV. Pläne und Unterlagen .....	2
V. Kostenentscheidung .....	3
VI. Vorbehalt .....	3
VII. Nebenbestimmungen .....	4
1. Auflagen der Regierung von Oberbayern, technische Seilbahnaufsicht .....	4
2. Auflagen der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern .....	4
3. Auflagen zum technischen Umweltschutz .....	5
4. Auflagen zum Naturschutz .....	8
5. Auflagen zur Wasserwirtschaft .....	9
6. Auflagen zum Bodenschutz .....	10
7. Auflagen zur Land- und Forstwirtschaft .....	10
8. Auflagen zum Gewässerschutz .....	11
9. Auflagen des Marktes Oberstdorf .....	11
VIII. Hinweise .....	11
<b>B) Gründe .....</b>	<b>12</b>
I. Sachverhalt .....	12
II. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	13
1. Rechtsgrundlage und Verfahren .....	13
2. Zusammenfassende Darstellung .....	19
2.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter .....	20
2.1.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	20
2.1.1.1. Lärmimmissionen .....	20
2.1.1.2. Lärmimmissionen .....	22
2.1.1.3. Schattenwurf .....	23
2.1.1.4. Aus den Kabinen herausfallende Gegenstände .....	24
2.1.1.5. Wohnen, Freizeit, verkehrstechnische Belange, Schutz der Privatsphäre .....	25
2.1.2. Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt .....	25
2.1.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft .....	25
2.1.4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	25

2.1.5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....	25
2.2. Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen .....	25
3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen .....	26
3.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	26
3.1.1 Lärmimmissionen (anlagebedingte Auswirkungen).....	26
3.1.2 Lärmimmissionen (betriebsbedingte Auswirkungen, Fahrverkehr).....	26
3.1.3 Schattenwurf .....	27
3.1.4 Aus den Kabinen herausfallende Gegenstände.....	28
3.1.5 Wohnen, Freizeit, verkehrstechnische Belange, Schutz der Privatsphäre .....	28
3.2. Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt.....	29
3.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft .....	29
3.4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	30
3.5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Gütern.....	30
4. Berücksichtigung der begründeten Bewertung in der Zulassungsentscheidung .....	31
4.1. Angaben des UVP-Berichts .....	31
4.2. Behördliche Stellungnahmen.....	31
4.3. Äußerungen der Öffentlichkeit .....	31
5. Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens .....	32
III. Entscheidungsgründe .....	32
1. Formelle Rechtmäßigkeit .....	32
2. Materielle Rechtmäßigkeit.....	33
2.1. Betriebssicherheit.....	33
2.2. Zuverlässigkeit des Betreibers.....	33
2.3. Öffentliche Interessen.....	34
2.3.1 Naturschutz und Artenschutz .....	34
2.3.2 Landesplanerische Beurteilung .....	37
2.3.3 Bauleitplanung .....	37
2.3.4 Immissionsschutzrecht .....	37
2.3.4.1 Anlagebedingte Auswirkungen (Lärmimmissionen).....	37
2.3.4.2 Betriebsbedingte Auswirkungen (Verkehr).....	40
2.3.4.3 Schattenwurf.....	40
2.3.5 Denkmalschutz.....	40
2.3.6 Einwendungen der Anwohner.....	40
2.3.7 Einwendungen der Verbände .....	41

2.4. Ergebnis .....	42
IV. Rodungserlaubnis .....	42
V. Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	43
VI. Kostenentscheidung .....	44
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	45
<b>TEIL 2: Bau- und Abtragungsgenehmigung .....</b>	<b>46</b>
<b>A) Tenor .....</b>	<b>46</b>
<b>B) Begründung .....</b>	<b>47</b>
<b>C) Auflagen .....</b>	<b>47</b>
1. Auflagen Naturschutz .....	47
2. Auflagen Wasserwirtschaftsamt Kempten .....	48
3. Auflagen Abfallrecht .....	49
4. Auflage des Marktes Oberstdorf .....	50
5. Hinweise .....	50
<b>D) Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>51</b>



**gegen Empfangsbestätigung**

Nebelhornbahn AG  
z. Hd. des vertretungsberechtigten Vorstands  
Nebelhornstraße 67  
87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: SG 21-BayESG/01/18  
Sachbearbeiter: Herr Pfeil  
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-423  
Fax-Nummer: 08321/612-572  
Zimmer-Nr.: 3.14  
e-mail: karl-heinz.pfeil@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 19.06.2019

**Teil 1:**

**Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz**

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG), des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Neubau einer kuppelbaren Zweiseil-Umlaufbahn mit 10er Kabinen (Nebelhornbahn) durch die Nebelhornbahn AG, Nebelhornstraße 67, 87561 Oberstdorf**

Anlagen: 2 Ordner Genehmigungsunterlagen  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

**B E S C H E I D**

**A) Tenor**

**I. Bau- und Betriebserlaubnis**

Der Nebelhornbahn AG, Nebelhornstraße 67, 87561 Oberstdorf, wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BayESG die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer

**kuppelbaren Zweiseil-Umlaufbahn in 2 Sektionen mit 10er Kabinen**  
Seilbahnnummer 170 (im Folgenden kurz: Zweiseil-Umlaufbahn Nebelhorn)

im Gemeindegebiet Oberstdorf, auf den nachfolgend genannten Grundstücken der Gemarkung Oberstdorf für den Sommer- und Winterbetrieb nach Maßgabe dieses Bescheids erteilt (Grdst. Fl.Nr. 6/2, 367, 367/2, 367/5, 367/6, 367/7, 367/8, 2832/2, 2833/61, 2833/120, 2834, 2839, 2839/2, 2840/3, 2840/5, 2842, 2842/2, 2842/5, 2842/6, 2842/7, 2843, 2844, 2865/12, 2865/13, 2865/31, 2865/34, 2865/41, 2865/102, 2865/103, 2865/106, 2865/114, 2865/128, 2865/44, 2865/52, 2865/77, 2865/82, 2865/97).

## II. Befreiung

Eine Befreiung von dem Verbot des § 2 der Verordnung des Landkreises Oberallgäu vom 26.07.1972 über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales wird gemäß § 4 dieser Verordnung erteilt.

## III. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der oben genannten Ziffern I und II dieses Bescheides wird angeordnet.

## IV. Pläne und Unterlagen

Die in diesem Bescheid aufgeführten Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Erstellung der Zweiseil-Umlaufbahn Nebelhorn liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Beilagennummer	Plantitel	Maßstab	Ersteller
1a	Beschreibung Gesamtbauvorhaben	---	KUP
1a1	Beschreibung Gesamtbauvorhaben, Ergänzung Bericht	---	KUP
1b	Technische Beschreibung	---	LR
1c	Satzung der Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft Oberstdorf	---	NHB
1d	Registerblatt (Amtlich aktueller Ausdruck)	---	NHB
2a	Landkartenausschnitt	1 : 50.000	KUP
2b	Übersichtslageplan	1 : 5.000	KUP
3a	Längenschnitt, Nebelhornbahn 1, Plan-Nr. 77027320/00 vom 08.04.2019	1 : 1.000	LR
3b	Längenschnitt, Nebelhornbahn 2, Plan-Nr. 77027321/00 vom 08.04.2019	1 : 1.000	LR
4	Orthofotolageplan mit geplanten Maßnahmen im Mittelstationsbereich	1 : 1.000	KUP
5	Bereich Mittelstation: Längsprofil LP-M1 und Regelprofile QP-M1 bis QP-M4	1 : 1.000 1 : 200	KUP
6a	Talstation: Schnitte und Ansichten	1 : 200	IDL
6b	Talstation: Abstandsflächen	1 : 200	IDL
6c	Talstation: Anordnung-Umlenkspannstation im Tal, Plan-Nr. 77022638/04 vom 08.04.2019	1 : 200	LR

7a	Zwischenstation: Anordnung Zwischenstation, Plan-Nr. 77022675/03 vom 08.04.2019	1 : 200	LR
7b	Mittelstation: Abstandsflächen	1 : 200	IDL
8a	Bergstation: Anordnung-Antriebsstation fix am Berg, Plan-Nr. 77022913/03 vom 08.04.2019	1 : 100	LR
9	Geologisch- geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten	---	3P
10	Wind- und Schneelastgutachten	---	GABL
11	Lawinengutachten mit 5 Beilagen (Anhang A, B1, B2, C1 und C2)	---	KUP
12a	Skifahrerstromanalyse Bericht	---	KUP
12b	Skifahrerstromanalyse: Übersichtslageplan Ergebnis IST-Zustand, 27.02.2017 von 10-11 Uhr	1 : 5.000	KUP
12c	Skifahrerstromanalyse: Übersichtslageplan Ergebnis Ausbau Nebelhornbahn, 27.02.2017 von 10-11 Uhr	1 : 5.000	KUP
12d	Skifahrerstromanalyse: Detaillageplan Ergebnis Ausbau Nebelhornbahn, 27.02.2017 von 10-11 Uhr	1 : 1.000	KUP
13	Verzeichnis der betroffenen Grundstücke	---	KUP

#### V. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 € festgesetzt. Die Gebühr für die naturschutzrechtliche Erlaubnis beträgt 50,00 €. Die Auslagen betragen 31,00 €.

#### VI. Vorbehalt

Diese Bau- und Betriebsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung (Art. 16 BayESG) und der Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 17 BayESG) durch die technische Seilbahnaufsicht bei der Regierung von Oberbayern erteilt.

Die Genehmigung der technischen Planung und die Zustimmung zur Betriebseröffnung sind bei der Regierung von Oberbayern, SG 31.2 – Technische Aufsichtsbehörde -, Maximilianstraße 39, 80528 München, zu beantragen.

## VII. Nebenbestimmungen

### 1. Auflagen der Regierung von Oberbayern, technische Seilbahnaufsicht (Schreiben vom 15.11.2018, Az.: 31.2-7100/170-4-2018):

- 1.1 Die Seilbahnanlage und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile der Seilbahn müssen die auf sie anwendbaren, in Anhang 2 der Verordnung (EU) 2016/424 genannten, wesentlichen Anforderungen erfüllen. Werden die Anlagen und ihre Infrastruktur, Sicherheitsbauteile und Teilbausysteme entsprechend einer harmonisierten europäischen Norm hergestellt, so kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.
- 1.2 Eine Sicherheitsanalyse ist, gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/424, zu erstellen. Die Sicherheitsanalyse und der entsprechende Sicherheitsbericht (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424) sind mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen.
- 1.3 Die Seilschwebbahn darf erst gebaut werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde die technische Prüfung gemäß Art. 16 Abs. 1 BayESG genehmigt hat.
- 1.4 Der Betrieb der Seilschwebbahn darf erst dann eröffnet werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde der Eröffnung nach Art. 17 Abs. 1 BayESG zugestimmt hat.
- 1.5 Die Bestellung eines Betriebsleiter oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters nach Art. 20 BayESG sind bei der Technischen Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- 1.6 Hinsichtlich des Brandschutzes ist der „Leitfaden über grundlegende Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen im Hinblick auf den Brandschutz“ des BayStMWiVT vom November 2003 zu beachten.

### 2. Auflagen der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern (Schreiben vom 04.06.2019, Az.: 25-40-3791-2779)

- 2.1 Die Tageskennzeichnung ist durch Farbanstrich aller 58 Gondeln in verkehrsorange oder verkehrsgelb in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern sowie jeweils durch Tagesfeuer (weißblitzende Rundstrahlfeuer gemäß ICAO, Band I Anhang 14) auf den Stützenspitzen der Stützen 4, 5 und 6 auszuführen.
- 2.2 Zusätzlich sind die oberen beiden Gitterwerke [jeweils abwechselnd mit ca. 6 m Höhe in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) und verkehrsweiß (RAL 9016)] der Stützen 4, 5 und 6 farblich zu kennzeichnen. Alternativ kann dies auch durch zwei Kugelmarkern auf den Stützen 4, 5 oder 6 erfolgen, wobei jeweils ein Kugelmarker durch einen Windrichtungsanzeiger mit 2,4 m Länge (siehe AVV Hubschrauber vom 19. Dezember 2005) ersetzt werden kann.
- 2.3 Die Nachtkennzeichnung ist jeweils durch ein Hindernisfeuer gemäß der „AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ im Bereich der Stützenspitzen auf den Stützen 4, 5 und 6 auszuführen.
- 2.4 Bei allen Such- und Rettungsflügen im Einsatzgebiet der Nebelhornbahn hat eine ortskundige Person die Hubschrauberbesatzung im Luftfahrzeug zu begleiten, um sie bei der Hinderniserkennung zu unterstützen. Falls der Hubschrauberpilot selbst ortskundig ist, ist dies nicht erforderlich.
- 2.5 Sollten Kräne für den Neubau zum Einsatz kommen, sind diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

- 2.6 Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069 / 780 72656 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der oben genannten Rufnummer zu benachrichtigen.
- 2.7 Da der Neubau der Nebelhornbahn als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn mindestens vier Wochen vorher der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern -, 80534 München, mit folgenden endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:
- Name des Standortes
  - Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek., mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - Höhe der Bauwerkspitze [m ü. Grund]
  - Höhe der Bauwerkspitze [m ü. NN]
  - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

**3. Auflagen zum technischen Umweltschutz (Landratsamt Oberallgäu, SG 22 vom 27.05.2019, Az.: SG 22-610/6-ST-05/19)**

- 3.1 Die regelmäßige Betriebszeit ist antragsgemäß begrenzt auf die Tageszeit im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Ausgenommen davon ist der Betrieb zur Garagierung, bei witterungs- und betriebsbedingten Störungen, sowie aus zwingenden betrieblichen Gründen (z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, kein Gästetransport) in folgenden Zeiten:
- a) in der Tageszeit im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr,
  - b) in der Nachtzeit (seltene Ereignisse, nach Auflage 3.4).
- 3.2 Für die jährliche Frühjahrsrevision ist die Bahn während folgender Zeiten außer Betrieb zu nehmen: In der Zeit vom 1.5 bis 21.5 für 3 Wochen. Je nach Lage der Sonn- und Feiertage wird der Bahn zugestanden, den Beginn und das Ende der Revisionszeit im Frühjahr um bis zu 7 Tage zu verschieben. Während der Revisionszeit ist ein Dauerbetrieb nur zu technisch notwendigen Zwecken und nicht über mehrere Tage mit allen Gondeln zulässig.
- 3.3 Die Beurteilungspegel der von dem Gesamtbetrieb der Nebelhornbahn ausgehenden Geräusche, einschließlich sämtlicher Betriebsgeräusche der Seilbahn, der Personengeräusche sowie des zurechenbaren, betriebsbezogenen Kraftfahrzeugverkehrs dürfen an folgenden Immissionsorten die nachfolgenden Richtwerte nicht überschreiten:

<b>Immissionsorte, Gebietseinstufung</b>	<b>Lage</b>	<b>tags in dB(A)</b>	<b>nachts in dB(A)</b>
IO 1, MI	Nebelhornstraße 55 a	50	41
IO 2, MI	Nebelhornstraße 63	51	49
IO 3, MI	Oststraße 39	44	34
IO 4, MI	Oststraße 41	42	32
IO 5, MI	Oststraße 42	47	22
IO 6, GL	Oststraße 48	46	30
IO 7, MI	Oststraße 43	45	30
IO 8, WA	Roßbichelstraße 1	49	32
IO 9, MI	Roßbichelstraße 6	46	24

IO 10, MI	Roßbichelstraße 2 und 2 a	50	44
IO 11, GL	Am Faltenbach 4	55	30
IO 12, GL	Am Faltenbach 8	54	36
IO 13, GL	Am Faltenbach 7	54	44
IO 14, GL	Am Faltenbach 9	54	43
IO 15, GL	Schützenstraße 1 a	52	42
IO 16, GL	Schützenstraße 3	53	42
IO 19, AB	Edmund-Probst-Haus	50	42

Sollte die gemäß Nr. 3.15 vorgeschriebene Abnahmemessung höhere Werte, als die in vorgenannter Tabelle aufgeführt, ergeben, bleiben ergänzende Auflagen vorbehalten.

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die Zeiträume von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen tags/nachts die folgenden Richtwerte nicht überschreiten:

- im allgemeinen Wohngebiet, WA: 85/60 dB(A),
- im Mischgebiet, MI: 90/65 dB(A),
- in der Gemengelage, GL: 90/65 dB(A),
- im Außenbereich, AB: 90/65 dB(A).

Hinweis:

*Die Immissionsorte IO 17, IO 18 und IO 20 sind im Eigentum der Nebelhornbahn und daher keine Immissionsorte nach dem BImSchG.*

Hinweis:

*Die Immissionsorte IO 11 bis IO 16 befinden sich nach bauplanungsrechtlicher Einstufung innerhalb einer Gemengelage (GL), welcher während des Tages aufgrund der Tagesbetriebsamkeit die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes zugeordnet wird. Aufgrund der vorhandenen, schützenswerten Wohnruhe innerhalb des Gebietes zur Nachtzeit wird dem Gebiet zur Nachtzeit die Schutzwürdigkeit eines WA zugeordnet.*

3.4 In Abweichung zur Auflage 3.1 ist der Betrieb der Nebelhornbahn während der Nachtzeit nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Nachtfahrten dürfen nur für das Personal (Eigen- und Fremdpersonal) aus zwingenden betrieblichen Gründen durchgeführt werden (kein Gästetransport).
- Die in Auflage 3.3 fixierten Beurteilungspegel für die Nachtzeit sind einzuhalten.
- Es dürfen pro Jahr nicht mehr als 10 Nachtfahrten im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr durchgeführt werden (seltene Ereignisse).
- Die Nachtfahrten dürfen nur mit 3 Kabinen über einen Zeitraum von maximal 30 Minuten durchgeführt werden. Nach Beendigung der Nachtfahrt verbleiben die Kabinen in der Talstation. Eine Garagierung ist nicht zulässig.
- Die Fahrtgeschwindigkeit der Gondeln ist zur Nachtzeit auf maximal 4 m/s zu begrenzen.

Hinweis:

*Nachtfahrten zum Transport von Gästen für Veranstaltungen auf dem Nebelhorn sind im Rahmen dieser Genehmigung nicht zulässig. Der Nebelhornbahn bleibt vorbehalten, nach Vorlage der Ergebnisse der geplanten Lärmabnahmemessung einen Antrag auf Erweiterung der Nachtfahrten zum Transport von Gästen zu stellen.*

Hinweis:

Von der vorstehenden Regelung über den Nachtbetrieb sind die Einsätze der Nebelhornbahn im Rahmen von Notfällen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben (z.B. Bergrettung bei schlechtem Wetter, Notarztinsatz im Edmund-Probst-Haus, o.ä.) jederzeit zulässig. Die dadurch entstehenden Lärmauswirkungen sind sozialadäquat und von den Nachbarn hinzunehmen.

Hinweis:

Die Beurteilung der Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft erfolgt für die Bergbahn nach Abstimmung mit der Regierung von Schwaben nach der TA-Lärm. Die Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.98 (GMBI 1998, S. 503) sind zu beachten.

- 3.5 Die schalltechnische Untersuchung der Fa. Tecum vom 19.10.2018 (Bericht-Nr. 2018.004.1/F) wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt und ist zu beachten.
- 3.6 Die neue Nebelhornbahn ist nach Maßgabe der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Tecum vom 19.10.2018 (Bericht-Nr. 2018.004.1/F) zu errichten. Insbesondere sind die unter Ziffer 7 auf den Seiten 42 bis 44 angeführten Schallschutzmaßnahmen umzusetzen und im Dauerbetrieb sicherzustellen.
- 3.7 Für den Fall, dass eine messtechnische Überprüfung der Lärmemissionen zum Ergebnis kommen sollte, dass beim Betrieb der neuen Bahn die o.g. Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, oder tonhaltige, bzw. tieffrequente Schallanteile auftreten sollten, bleiben weitere Forderungen zur Pegelminderung, bzw. zur Vermeidung von tonhaltigen oder tieffrequenten Schallanteilen vorbehalten. Die Nebelhornbahn hat in diesem Fall unaufgefordert und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen.
- 3.8 An der Stütze 1 sind alle technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Lärminderung auszuschöpfen und im Dauerbetrieb sicher zu stellen.
- 3.9 Die Geräusche aller Anlagen der Nebelhornbahn, insbesondere des Seilantriebs, der Seilführung und der Tragkonstruktionen (Stützen), dürfen an den umliegenden Wohnhäusern nicht tonhaltig im Sinne von Ziffer A.3.3.5 der TA Lärm sein (keine Tonhaltigkeit im Sinne von DIN 45681). Sollte die Abnahmemessung nach Ziffer 3.15 eine Tonhaltigkeit ergeben, bleiben ergänzende Auflagen vorbehalten.
- 3.10 Die Geräusche aller Anlagen der Nebelhornbahn, insbesondere des Seilantriebs, der Seilführung und der Tragkonstruktionen (Stützen), dürfen innerhalb der benachbarten Aufenthaltsräume von Wohnungen keine vorherrschenden Energieanteile im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz aufweisen. Die Differenz der Schalldruckpegel  $L_{Ceq} - L_{Aeq}$  darf im Hinblick auf Ziffer 7.3 TA Lärm bzw. DIN 45680 max. 20 dB betragen.
- 3.11 Alle lärm erzeugenden Anlagen oder Bauteile (wie z.B. Ventilatoren, Tragwerkskonstruktionen, usw.) sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten (z.B. Anbringung von Schalldämpfern, Körperschallisolierung, bedämpfen von Resonanzräumen, usw.).
- 3.12 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungs isoliert aufzustellen und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 3.13 Die Gehwege der Gäste innerhalb der Stationen sind in der Winterzeit mit weichen Auflagen zu versehen, um die Lärmentwicklung beim Gehen mit Skischuhen und beim Abstellen der Ski auf hartem Boden zu vermeiden.
- 3.14 Um die Auswirkungen der alten und der neuen Bahn in schalltechnischer Hinsicht vergleichen zu können, sind, wie bereits mündlich vereinbart, an einem repräsentativen Immissionsort in der Nähe zu Stütze 1 jeweils vor dem Neubau (alte Bahn) wie auch nach Errichtung der neuen Bahn Vergleichsmessungen des regulären Bahnbetriebs

durchführen zu lassen. Hierbei sind die Taktmaximal- Mittelungspegel (alt/neu) gegenüber zu stellen und die maßgeblichen Beurteilungspegel (alt/neu) für die Tages- und Nachtzeit zu bilden. Der Nachweis muss ebenso enthalten: die Frequenzzusammensetzung der Geräusche (Frequenzanalyse im Terzband), die Bestimmung von Ton- und Impulshaltigkeit, den Einfluss tiefer Frequenzen (Frequenzbereich unter 90 Hz). Bei den Messungen ist sicherzustellen, dass der für den repräsentativen Dauerbetrieb relevante Pegel gemessen wird und störende Einflüsse durch nicht bestimmungsgemäßes Klappern, Dröhnen, usw. vermieden werden. Auflage 3.16 ist zu beachten.

- 3.15 Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der neuen Nebelhornbahn ist eine Abnahmemessung durchzuführen, welche die von der Anlage verursachten Lärmeinwirkungen an repräsentativen Immissionsorten erhebt und die gemäß dieses Bescheides erforderlichen Nachweise führt. Dazu gehören z.B. die Ton-/Impulshaltigkeit, die tieffrequenten Anteile, die Spitzenpegel, die Schalleistungspegel einzelner Quellen, insbesondere der Stützen 1 und 6. Die Messwerte sind mit den oben genannten Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Bei der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist der Abzug von 3 dB(A) für die Messunsicherheit nicht zulässig.
- 3.16 Die Abnahmemessung darf im Regelfall nur von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nach Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu, technischer Umweltschutz, dann möglich, wenn es sich um ein qualifiziertes Ingenieurbüro handelt, das entsprechende Referenzen in der Schallmesstechnik und der Schallbeurteilung vorweisen kann.
- 3.17 Die Gondeln sind an den Innen- und Außenseiten vom Boden aus gemessen, 60 cm hoch blickdicht zu gestalten.

#### **4. Auflagen zum Naturschutz (Landratsamt Oberallgäu, SG 23, vom 14.02.2019):**

- 4.1 Für die Gesamtbaumaßnahme inklusive aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine qualifizierte ökologische Baubegleitung festzulegen. Eine Dokumentation der Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) sowie nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgaben der Information, Kontrolle, Beratung und Prüfung vor, während und nach der Bauphase in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Handbuchs für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen und Brückenbau (HVA F-StB) des BMI für Verkehr und digitale Infrastruktur zu übernehmen.
- 4.2 Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung. Sämtliche Maßnahmen sind sach- und fristgerecht umzusetzen.
- 4.3 Die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen sind spätestens im Herbst 2021 umzusetzen und durch die untere Naturschutzbehörde abzunehmen. Die Flächen sind der Unteren Naturschutzbehörde im shape-Format zu übermitteln.
- 4.4 Das Baufeld ist im Herbst von Gehölzen zu räumen. Gehölze, die als Überwinterungsquartier für Fledermäuse dienen sind ausschließlich in der Aktivitätszeit der Tiere zu fällen.
- 4.5 Das Baufeld ist auf das Minimum zu begrenzen, angrenzende Strukturen und Biotopflächen sind mittels geeigneter Absperrvorrichtungen zu begrenzen. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten. Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind zu beachten.
- 4.6 Bodeneingriffe (Fräsen von Wurzelstöcken o.ä.) und Tiefbauarbeiten sind ausschließlich in der Aktivitätszeit von Alpensalamander und Haselmaus und außerhalb der Winterruhe

vorzunehmen, so dass ein vorheriges Absammeln der Individuen aus dem Baufeld möglich ist.

Hinweis: Die Aktivitätszeit von Alpensalamandern im Raum Oberstdorf beginnt erfahrungsgemäß witterungsabhängig erst Ende Juni.

- 4.7 Baufelder mit potentiell Alpensalamandervorkommen sind mittels einseitig überwindbarem Reptilienzaun zu sichern, der Tieren, die sich im Baufeld befinden, die Möglichkeit gibt, dieses zu verlassen, aber ein Einwandern in das Baufeld verhindert.
- 4.8 Bearbeitete Flächen sind umgehend naturnah wieder zu begrünen. Oberboden ist mit Rasensoden abzutragen, fachgerecht zu lagern und wieder einzubauen. Begrünt wird mittels Heumulchsaat (und/oder Heudrusch), die aus naheliegenden, artenreichen Flächen gewonnen wird.
- 4.9 Erforderliche Hubschrauberflüge sind aus artenschutzrechtlichen Gründen frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Gebietsbetreuer Allgäuer Hochalpen, Herrn Henning Werth (Tel.: 08321 -619036; E-Mail: werth@lbv.de), abzustimmen.
- 4.10 Das in den Antragsunterlagen enthaltene Besucherlenkungskonzept Sommer und das Nutzungskonzept Winter (UVP-Bericht Nrn. 10.1 und 10.2) sind umzusetzen.

## **5. Auflagen zur Wasserwirtschaft (WWA Kempten vom 06.02.2019, Az.: 1.4-4544-OA 133-1807/2019):**

- 5.1 Hinsichtlich der Sturmschäden im Schutzwald oberhalb der Seealpe zwischen Roßbichl und Latschenhang vom 29./30. Oktober 2018 ist in Abstimmung mit der Lawinenwarnzentrale das Lawinengutachten des Ingenieurbüros Klenkhart vom 19.10.2018 zu überprüfen.
- 5.2 In den Anbruchgebieten der Geißfußlawinen „Geißfußtobel“ und „Geißfuß Lawinenstrich-West“ sind regelmäßig Sprengungen im Anbruchgebiet durchzuführen, um Extremlawinen zu verhindern.
- 5.3 Der Lawinenschutzdamm für die Stütze 4 ist mindestens nach den Vorgaben des Lawinengutachtens des IB Klenkhart & Partner vom 19.10.2018 auszuführen.
- 5.4 Die zu rodende Waldfläche entlang der neuen Seilbahntrasse ist durch Aufforstung des alten Trassenverlaufs in gleichem Umfang auszugleichen.
- 5.5 Die im Schreiben des LfU vom 21.12.18 gemachten Hinweise zum Bodenschutz sind zu befolgen. Die Erdoberfläche im Bereich der erforderlichen Erdarbeiten ist nach Abschluss der Bauarbeiten in geeignetem Maße zu begrünen.
- 5.6 Die abzubauenen Bestandteile der alten Seilbahnanlage sind ordnungsgemäß abzubauen und zu entfernen. Entstehende Bodenwunden sind unverzüglich zu rekultivieren.
- 5.7 Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.a.) ist das Landratsamt Oberallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.8 Schadstoffbelasteter Boden und Aushub ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, entsprechende Nachweise sind zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9 Beim Rückbau der Betonfundamente sind Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erstellen. (Entsprechend gelten § 21 Abs. 1, § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG und Art. 1 Satz 1 u. 2, Art. 12 Bay-BodSchG.). Grundsätzlich bietet sich hier bei sortenreinem Betonrecycling eine Verwertung vor Ort an.

5.10 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen aus der Sicht der Wasserwirtschaft bleiben vorbehalten.

Hinweis: Aus der positiven Begutachtung des Neubaus der Nebelhornbahn erwächst dem Vorhabensträger kein Anspruch auf Maßnahmen im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung.

**6. Auflagen zum Bodenschutz (Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 21.12.2018, Az.: 11-8683.7-107706/2018):**

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten, sowie vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Die von der Maßnahme beeinträchtigten Böden sind so wiederherzustellen, dass eine volle Funktionserfüllung gewährleistet werden kann (vgl. hierzu Art. 1 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention).

Hinweis: In Art. 7 Abs. 2 des Bodenschutzprotokolls zur Alpenkonvention wird auf ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen hingewiesen. Zu den bodenschonenden Maßnahmen zählen vor allem die Vermeidung von Verdichtung und Erosion, sowie die fachgerechte Lagerung und Verwertung des Bodenmaterials im Bauablauf.

Anleitung für einen schonenden Umgang mit Böden und zur Schaffung einer voll funktionsfähigen durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. Vegetationstragschicht gibt die DIN 19731 in Verbindung mit § 12 BBodSchV und DIN 18915.

**7. Auflagen zur Land- und Forstwirtschaft (AELF vom 19.12.2018, Az.: L2.2-3555-2018-76; Alpwirtschaftlicher Verein im Allgäu vom 13.12.2018, Az.: mh/hf; AELF/Forstamt vom 26.11.2018, Az.: 7716.1-1-3-7):**

- 7.1 Bei den Baumaßnahmen muss auf größtmögliche Schonung der alpwirtschaftlichen Flächen geachtet werden.
- 7.2 Der Baustellenverkehr und Baustellenlärm ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, Materialtransport ist mit Hubschraubern bzw. auf bestehenden Wegen weitgehend zu gewährleisten.
- 7.3 Störungen des Alpbetriebs während des Sommers sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 7.4 Der Rückbau ist so zu regeln, dass die natürliche Ertragsfähigkeit wieder hergestellt wird. Im Übrigen ist auf die bodenschonende Baudurchführung entsprechend Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zu achten.
- 7.5 Planierungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Wo dies dennoch notwendig ist, sind die Böden wieder fachgerecht aufzubauen.

Hinweis: Zur Wiederherstellung auch anderweitig geschädigter Weideflächen wird die Verwendung von standortangepasstem Hochlagen-Saatgut und spezieller für Hochlagen geeignete Saatverfahren empfohlen. Zur biologischen Sanierung von Bodenschäden wird der Einsatz naturverträglicher organischer Dünger und je nach Bedarf eine P-Düngung und Kalkung in den Grenzen des Düngerechts empfohlen. Das Landwirtschaftsamt berät hierzu, ebenso wie bei der Auswahl geeigneter Saatgutmischungen.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme von Flächen, die bislang von der Alpenossenschaft Seealpe bewirtschaftet werden, ist ein Ausgleich zu leisten, dieser betrifft nicht nur die Fläche, sondern auch den Verlust an Erträgen dieser Fläche incl. staatlicher Prämienzahlungen. Bei der Schaffung von Ersatzwaldflächen oder Biotopflächen aufgrund des Eingriffs in den Naturhaushalt ist die Frage der Entschädigung mit dem Alpbetrieb einvernehmlich zu klären.

- 7.6 Das Ausgleichskonzept, enthalten im landschaftspflegerischen Begleitplan, ist umzusetzen.
- 7.7 Alle Maßnahmen bezüglich der Rodung und Pflanzungen haben in enger Abstimmung mit dem örtlichen Revierleiter zu erfolgen.

#### **8. Auflagen zum Gewässerschutz (Fischereifachberatung vom 07.01.2019):**

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die gewährleistet wird, dass eine Verschmutzung des Faltenbaches und der Trettach durch Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen stehen, ausgeschlossen ist.

#### **9. Auflagen des Marktes Oberstdorf (Markt Oberstdorf vom 07.01.2019, Az.: 8503.001-001896-025679):**

- 9.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist auf der Strecke zwischen dem Beginn der Schanzenstraße und der Mittelstation Seealpe ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Schäden, die im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endabnahme im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstanden sind, sind durch die Nebelhornbahn AG auf deren Kosten instandzusetzen.
- 9.2 Für die Gäste der Nebelhornbahn sind von der Nebelhornbahn-AG 525 PKW-Stellplätze im Nahbereich der Talstation gesichert zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Es ist ein gesamtheitliches, dynamisches Parkleitsystem unter Einbeziehung weiterer Bergbahnen in der Umgebung zu installieren.

### **VIII. Hinweise**

1. Ausschließlich aufgrund dieser Bau- und Betriebsgenehmigung darf noch nicht mit dem Bauen und dem Betrieb der Seilbahn begonnen werden. Neben dieser Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 13 BayESG) sind seilbahnrechtlich die Genehmigung der technischen Planung (Art. 16 BayESG) und die Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 17 BayESG) erforderlich.
2. Der Antrag auf Genehmigung der Technischen Planung (Art. 16 BayESG) hat alle in § 4 SeilbV angegebenen Unterlagen zu enthalten. Es wird empfohlen, vor Einreichung des zuvor genannten Antrags gemeinsam mit der Regierung von Oberbayern, dem Hersteller, einer anerkannten Sachverständigen Stelle und dem Betreiber ein Abstimmungsgespräch zu führen.
3. Die auf Seiten des Unternehmens für den Neubau verantwortliche Person sowie der für die technische Ausführung verantwortliche Bauleiter sind der Genehmigungsbehörde zu benennen.
4. Die Bau- und Betriebsgenehmigung ersetzt die Ausnahme zur Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund Art.23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). Die Entscheidung wurde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen.
5. Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz - BayWaldG – wird durch diese Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).
6. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Allgäuer Hochalpenkette“ (KreisVO vom 26.7.1972 Abl. Nr. 24 vom 5.8.1972). Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und c dieser Verordnung bedarf das Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist gem. Art. 18 Abs.1 BayNatSchG in dieser Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten.

## **B) Gründe**

### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 19.10.2018 beantragte die Nebelhornbahn-AG, Nebelhornstraße 67, 87561 Oberstdorf, beim Landratsamt Oberallgäu die Erteilung der Genehmigung zum Bau und Betrieb einer kuppelbaren Zweiseil-Umlaufbahn in 2 Sektionen mit 10er Kabinen (im Folgenden kurz: Zweiseil-Umlaufbahn Nebelhorn). Diese ersetzt die 1927 genehmigte und 1976 modernisierte Pendelbahn. Die neue Trassenführung entspricht in der Sektion I in etwa dem alten Trassenverlauf aus dem Jahre 1927. Eine leichte Verschwenkung in Richtung Süden zur Trasse der bestehenden Bahn von 1976 ermöglicht die Einfahrt auf der Mittelstation Seealpe neben dem bestehenden Bahngelände. Die Trasse der Sektion II soll parallel südlich zur bestehenden Trasse errichtet werden. Dies entspricht wiederum exakt dem Trassenverlauf der alten Nebelhornbahn von 1927.

Es wird beantragt, die neue Nebelhornbahn ganzjährig (Sommer- und Winterbetrieb) zu betreiben. Die beantragten Betriebszeiten entsprechen den bisherigen, nämlich täglich von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Zusätzlich wird für wenige Tage im Jahr für zwingende betriebliche Gründe (Reparatur- und Wartungsarbeiten; kein Gästetransport) eine Nachtfahrtgenehmigung beantragt. Der Nebelhornbahn bleibt vorbehalten, nach Vorlage der Ergebnisse der geplanten Lärmabnahmemessung einen Antrag auf Erweiterung der Nachtfahrten zum Transport von Gästen zu stellen.

Die Nebelhornbahn AG plant die Modernisierung ihrer Haupt-Aufstiegshilfe im Ganzjahresgebiet Nebelhorn. Dabei sollen die beiden bestehenden Sektionen der Zweiseil-Pendelbahn Nebelhorn durch eine Zweiseilumlaufbahn mit durchgängiger Mittelstation ersetzt werden.

Der Neubau soll erstrangig zur Qualitätsverbesserung bei der Beförderung der Fahrgäste, ausgehend von Oberstdorf über die Mittelstation Seealpe bis zur Bergstation Höfatsblick, beitragen.

Derzeit werden zwischen 50 und 60 Personen stehend in einer Großkabine Richtung Berg und Tal befördert. In der Mittelstation müssen alle Fahrgäste in die nächste Sektion wechseln bzw. umsteigen. Diese Situation ist besonders für Familien mit Kindern, ältere Fahrgäste sowie für Rollstuhlfahrer problematisch und nicht mehr zeitgemäß.

Mit der neu geplanten Zweiseilumlaufbahn können alle Fahrgäste sitzend und mit entsprechend Platz in den jeweiligen Gondeln von der Talstation durchgehend über die Mittelstation Seealpe bis zur Bergstation Höfatsblick befördert werden. Im Mittelstationsbereich besteht die Möglichkeit des Zu- und Ausstieges in die neue Seilbahn.

Die geplante Kabinenbahn soll ganzjährig betrieben werden. Mit der neu geplanten Zweiseilumlaufbahn kann die Förderleistung von 600 P/h auf 1.200 P/h angehoben werden, wodurch sich die langen Wartezeiten an der Tal- und Bergstation, besonders im Sommer, auf ein Minimum reduzieren. Die derzeitigen Wartezeiten betragen in den Sommermonaten 1 Stunde bis 1,5 Stunden.

Folgende Planungsgrundsätze flossen in die Detailplanung mit ein:

- a) Das geplante Talstationsgebäude wird an derselben Position situiert, wie die bestehende Talstation, wodurch keine neuen Flächen beansprucht werden.
- b) Die neue Trassenführung entspricht in der Sektion I in etwa dem alten Trassenverlauf aus dem Jahre 1927. Eine leichte Verschwenkung in Richtung Süden zur Trasse der bestehenden Bahn von 1976 ermöglicht die Einfahrt auf der Mittelstation Seealpe neben dem bestehenden Bahngelände
- c) Die Stützenstandorte werden in der Sektion I im jeweiligen Bestandsbereich der bereits bestehenden Stützen errichtet, wodurch die erdbautechnischen Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden können.
- d) Die Trasse der Sektion II soll parallel südlich zur bestehenden Trasse errichtet werden. Dies entspricht wiederum exakt dem Trassenverlauf der alten Nebelhornbahn von 1927.

- e) Die bautechnischen Maßnahmen wurden im Bereich der Bergstation so minimiert, dass der neue Einfahrtsbereich talseitig am Bestandsgebäude angebaut wird.
- f) Die Einbauarbeiten des überschüssigen Aushubmaterials im Mittelstationsbereich wurden möglichst eingriffsschonend geplant und auf ein Minimum reduziert. Hierbei wurden die Pistenanbindungen lediglich auf das neue Einstiegsniveau angepasst und die Zufahrtssituation in Richtung Mittelstation optimiert.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone A des Alpenplanes (vgl. LEP 2.3.3 Abs. 2 i.V.m. LEP Anhang 3, Blatt 1) sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Allgäuer Hochalpenkette“ (Kreis-VO vom 26.7.1972 Abl. Nr. 24 vom 5.8.1972) und tangiert amtlich kartierte Biotopflächen.

Die Verschwenkung der neuen Trasse bedingt eine Rodung von 3,88 ha Wald, wovon 1,77 ha Schutzwald sind. Demgegenüber stehen 3,84 ha Waldfläche, die unter der bestehenden alten Trasse liegen und auf denen eine Entstehung von Wald im Sinne des BayWaldG zukünftig möglich ist.

Mit Schreiben vom 12.04.2019 wurden dem Landratsamt Oberallgäu vom Ingenieurbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H im Auftrag der Nebelhornbahn-AG Austausch- bzw. Ergänzungsunterlagen übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.01.2019 und 15.05.2019 hat die Nebelhornbahn-AG den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt.

## II. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 1. Rechtsgrundlage und Verfahren

Für das geplante Vorhaben besteht gem. Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Eisen- und Seilbahngesetz (BayESG) die Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da bei dem geplanten Vorhaben die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 2.500m beträgt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gem. § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens für die Bau- und Betriebsgenehmigung der Zweiseil-Umlaufbahn Nebelhorn durchgeführt. Die UVP soll die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projektes liefern.

Der UVP liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Ifd. Nr.	Titel	Ersteller
14	Schalltechnisches Gutachten	Tecum
15a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil	NRT
15b	Bestands- und Konfliktplan (LkuK)	NRT
15c	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	NRT
15d	Div. Maßnahmenpläne	NRT
15e	Maßnahmenblätter	NRT
15f	Abschlussbericht faunistische Sonderuntersuchungen	NRT
16	FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet DE 8528-301 „Allgäuer Hochalpen“	NRT
17	FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet DE 8528-401 „Na-	NRT

	turschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“	
18	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	NRT
19	UVP-Bericht	NRT
20	Schattenwurfprognose	Ramboll

Tecum Büro Tecum  
NRT Büro Narr-Rist-Türk  
Ramboll Büro Ramboll CUBE GmbH

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrags, der Projektunterlagen sowie der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung beim Markt Oberstdorf und im Landratsamt Oberallgäu vom 14.11.2018 - 14.12.2018. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen endete mit Ablauf des 14.01.2019. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 46 des Landratsamtes Oberallgäu vom 13.11.2018 veröffentlicht. Im Rahmen der Auslegung erfolgten folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Personen:

- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 13.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 14.01.2019 mit einer Unterschriftenliste, in die sich 192 Personen eingetragen haben. Durch die neue Bahn entstünden folgende Probleme:
  - „Erhöhter Eingriff in die Privatsphäre durch Erhöhung der maximalen Förderkapazität sowie die Erhöhung der Anzahl der Kabinen pro Stunde im überfahrenen Wohngebiet. Durch den Bau der neuen Nebelhornbahn wird in mein Persönlichkeitsrecht im Bereich meiner Privatsphäre, welche den Schutz des Privatlebens und den häuslichen Bereich im Familienkreis betrifft, erheblich eingegriffen (Balkone, Terrassen, Gärten).“
  - Der Schattenwurf/Schlagschatten der neuen zehner Kabinen Bahn, nimmt in erheblichem Umfang zu.
  - Gefahr durch herabfallende und geworfene Gegenstände über bewohntem Gebiet, öffentlichen Anlagen (Fußballplatz), Straßen
  - Die Geräuschimmission an der Stütze 1 wird nunmehr durchgehend sein, da es sich in Zukunft um eine Umlaufbahn handelt. Zudem werden im Nachtbetrieb die erlaubten Geräuschimmissionen überschritten.
  - Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Parkaufkommen im Großraum Talstation Nebelhornbahn und somit auch in den benachbarten Wohngebieten. Die Schadstoffbelastung ist für die Anwohner der Alpgaustraße, Hermann-von-Barth-Straße, Am Faltenbach, Am Bannholz, etc. jetzt schon eine nicht hinzunehmende Belastung.“
- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 12.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 14.01.2019. Folgende Einwendungen werden erhoben:
  - erhöhte Geräuschimmissionen wegen der Vielzahl und das Ein- und Auskuppeln der Kabinen.
  - Die Einwender gehen von folgenden künftigen Betriebszeiten aus:
    - Tagbetrieb 7.30 Uhr – 17.30 Uhr
    - Nachtbetrieb 19.00 Uhr – 23.00 Uhr (30 Tage im Jahr)
    - Nachtbetrieb 23.00 Uhr – 1 Uhr morgens (nicht an mehr als 15 Tage im Jahr)
Diese Betriebszeiten seien eine absolute Zumutung für die umliegende Bevölkerung und die im Umfeld der Bahn beherbergten Urlaubsgäste.
  - Erhöhte Lärmimmissionen aufgrund von fließendem und ruhendem Verkehr
  - Nicht ausreichende Parkplatzsituation
- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 13.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 14.01.2019 mit folgenden Anregungen:
  - Schaffung von ausreichender Zahl an Parkplätzen
  - Einrichtung eines Verkehrsleitsystems und Buspendelverkehr zu den Parkplätzen am Ortseingang
  - Die Mittelstation sollte um 2m abgesenkt und das Dach begrünt werden

- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 09.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 11.01.2019 mit folgenden Einwendungen:
  - Es wird eine drastische nachteilige Veränderung der Lebensqualität und Privatsphäre befürchtet und ein erheblicher Wertverlust ihres Eigentums, hervorgerufen durch:
    - Einschränkung der Lebensqualität durch den periodischen Schattenwurf in erhöhter Frequenz
    - Erhöhung der Einschränkung der Privatsphäre durch die erhöhte Anzahl an beförderten Personen und den geplanten Panorama-Glas-Kabinen. Dadurch seien sie einem permanenten Einblick ausgesetzt. Durch unkontrollierte Fotos könne das Recht am eigenen Bild nicht mehr gewährleistet werden.
    - Es wäre möglich, dass Gegenstände aus den Kabinen geworfen werden.
    - Es trete eine fortwährende Lärmbelästigung und Ruhestörung ein, weil im Vergleich zur bestehenden Bahn ein Dauergeräusch erzeugt werde. Zudem komme es vermehrt zu nächtlichen Ruhestörungen durch die geplanten Nachtfahrten.
    - Erhöhtes Verkehrsaufkommen (fließender und ruhender Verkehr)
  
- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 08.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 11.01.2019 mit folgenden Einwendungen:
  - Erhebliche Einschränkungen der Lebensqualität durch den Schattenwurf bzw. Schlag-  
schatten
  - Fortwährende Lärmbelästigung und Überschreitung der Richtwerte
  - Störung der Privatsphäre durch die ständigen Überfahrten
  - Erhöhtes Verkehrsaufkommen (fließender und ruhender Verkehr)
  - Erhebliche Wertminderung ihrer Immobilie wegen sinkender Wohnqualität
  
- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 10.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 11.01.2019 mit folgenden Einwendungen:
  - Wie oben, zusätzlich:
  - Überbeanspruchung schützenswerter Natur
  
- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 06.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 09.01.2019 mit folgenden Einwendungen:
  - Wie oben, Schreiben vom 08.01.2019, zusätzlich:
  - Es sei heutzutage unüblich, eine 10er Umlaufbahn mitten über eine bebaute Fläche zu führen
  - Der Massentourismus würde Flora und Fauna im Bereich der Berg- und Gipfelstation der Nebelhornbahn zerstören
  
- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 06.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 09.01.2019 mit folgenden Einwendungen:
  - Wie oben, Schreiben vom 08.01.2019
  
- Einwendung von Person(en), Schreiben vom 08.01.2019, Eingang beim Landratsamt Oberallgäu am 14.01.2019 mit folgenden Einwendungen:
  - Periodischer Schattenwurf, dadurch ständige Reizüberflutung
  - Permanenter Einblick in die Privatsphäre
  - Dauerton durch die Rollenlager Stütze 1
  - Ruhestörung durch mehr Nachtfahrbetrieb, beantragt 30 Fahrten
  - Zusätzliche Lärmbelästigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (fließender und ruhender Verkehr)

Im Verfahren zur Bau- und Betriebsgenehmigung und der Umweltverträglichkeitsprüfung hörte das Landratsamt folgende Behörden, anerkannte Verbände und Beteiligte an:

Nr.	Behörde/Körperschaft	Stellungnahme/Inhalt
1.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde Fronhof 10 86152 Augsburg	Schreiben vom 27.12.2018, Az.: 24-8265-3/24: Landesplanerische Belange stehen nicht entgegen, wenn ausreichende Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in land- und forstwirtschaftliche Flächen getroffen werden, außerdem ausreichende Vorsorgemaßnahmen zum Erosionsschutz.
2.	Regierung von Oberbayern Luftamt Süd Heßstraße 130 80797 München	Stellungnahme vom 04.06.2019, Az.: 25-40-3791-2779: Zustimmung unter Auflagen
3.	Regierung von Oberbayern Technische Seilbahnaufsicht SG 31.2 Maximilianstr. 39 80538 München	Schreiben vom 15.11.2018, Az.: 31.2-7100/170-4-2018: Zustimmung unter Auflagen
4.	Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg	Schreiben vom 21.12.2018, Az.: 11-8683.7-107106/2018 und E-Mail vom 04.03.2019: Keine Einwände
5.	Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstraße 15 87435 Kempten	Schreiben vom 06.02.2019, Az.: 1.4-4544-OA 133-1807/2019: Zustimmung unter Auflagen
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Allgäu) Adenauerring 97 87439 Kempten	Schreiben vom 19.12.2018, Az.: L2.2-3555-2018-76: Zustimmung unter Auflagen
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu); Außenstelle Forsten Kemptener Straße 39 87509 Immenstadt (Allgäu)	Schreiben vom 26.11.2018, Az.: 7716.1-1-3-7: Zustimmung unter Auflagen
8.	Alpwirtschaftlicher Verein im Allgäu Kemptener Straße 39 87509 Immenstadt i. Allgäu	Schreiben vom 13.12.2018, Az.: mh/hf: Zustimmung unter Auflagen
9.	Markt Oberstdorf Prinzregenten-Platz 1 87561 Oberstdorf	Schreiben vom 07.01.2019, Az.: 8503.001-001896-025679: Einvernehmen wurde unter Auflagen erteilt. Es wird kein Bebauungsplan aufgestellt, sondern es soll ein städtebaulicher Vertrag mit der Nebelhornbahn AG geschlossen werden.
10.	Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet 23 Naturschutz und Wasserrecht	Schreiben vom 14.02.2019: Zustimmung unter Auflagen
11.	Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet 22 Immissionsschutz	Schreiben vom 27.05.2019, Az.: SG 22-610/6-ST-05/19: Stellungnahme zum Lärmschutz und zur Problematik Schattenwurf, dabei Zustimmung unter Auflagen
12.	Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet 45 Jagdrecht	Schreiben vom 24.10.2018, Az.: LRA OA-753-we/ro: Keine Einwände. Verweisung auf das Schreiben des Jagdberaters vom 03.12.2018 wonach Besucherlenkungsmaßnahmen gefordert werden.

13.	Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet 21 Denkmalschutz	Schreiben vom 15.02.2019: Bedenken wegen des denkmalgeschützten Blockbaus in der Oststraße 39 hinsichtlich der Situierung des Gebäudes an der Talstation.
14.	Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet 54 Kreisentwicklung- Wirtschaftsförderung	Schreiben vom 21.01.2019: Das Vorhaben wird begrüßt.
15.	Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet 54 Kreisentwicklung-ÖPNV	Schreiben vom 21.01.2019, Az.: SG 54 – St: Hinweis auf die aktuelle Verkehrsproblematik, mit der B19 an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit.
16.	Bezirk Schwaben Fischereifachberatung Mörgener Strasse 50 87775 Salgen	Schreiben vom 07.01.2019: Zustimmung unter Auflagen
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TÖB) Fontainengraben 200 53123 Bonn	Schreiben vom 14.11.2018, Az.: 45-60-00/K-VI-815-18: Keine Einwände
18.	Regionaler Planungsverband Kaiser – Max – Straße 1 87600 Kaufbeuren	Schreiben vom 12.12.2018: Die Vereinbarkeit des Projektes mit den Belangen von Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Erosionsschutz ist von den Fachstellen zu beurteilen.
19.	Staatliches Bauamt Kempten Rottachstraße 13 87439 Kempten	E-Mail vom 21.01.2019: Ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelastung der B19 entsteht, kann nicht beurteilt werden. Hinweis auf verschiedene geplante Vorhaben des Staatlichen Hochbauamtes Kempten zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der B19 ab Fischen i. Allgäu
20.	Bayerisches Landesamt für Denk- malpflege Hofgraben 4 80539 München	Siehe Nr. 13

Nr.	anerkannter Verband	Stellungnahme/Inhalt
1.	Deutscher Alpenverein e.V. Von-Kahr-Straße 2 – 4 80997 München	Schreiben vom 21.12.2018: Der Eingriff wird aus naturschutzfachlicher Sicht für vertretbar gehalten, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neukonzeption der Besucherlenkung</li> <li>• Einsatz energieeffizienter Technik und Reduktion des anlagenbedingten Ressourcenverbrauchs</li> <li>• Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrskonzeptes</li> <li>• Berücksichtigung des Entwicklungszeitraums auf Waldflächen (tima lag)</li> </ul>
2.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Dr.-Johann-Maier-Straße 4 93049 Regensburg	Schreiben vom 18.12.2018: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Die Kapazitätserhöhung und einzelne Planungsdetails werden jedoch für kritisch erachtet die Gewährleistung einer schonenden Ausführung wird als noch nicht optimiert betrachtet. Daher wird gefordert:

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Besucherlenkungs-konzept</li> <li>• Insbesondere eine Begrenzung von Winteraktivitäten</li> <li>• Ein Lenkungs-konzept für den Besucherverkehr <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine biologische Baubegleitung</li> </ul> </li> </ul>
3.	Landesbund für Vogelschutz e.V. Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein	<p>Schreiben vom 18.12.2018: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Folgende Ergänzungen bzw. Anmerkungen wurden gemacht zu:</p> <p>1. Allgemeine Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden spezifische Besucherlenkungsmaßnahmen notwendig</li> <li>• Iglu-/Biwak-/Zeltaktivitäten im NSG Allgäuer Hochalpen sind grundsätzlich zu unterbinden</li> <li>• Kein Transport von Rädern (Mountainbikes)</li> <li>• Hauptwanderwege sind zu sanieren</li> <li>• Großveranstaltungen im Bereich der Station „Höfatsblick“ müssen sorgfältig auf Störwirkungen geprüft werden</li> <li>• Auf eine zusätzliche Erschließung von Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten ist zu verzichten</li> </ul> <p>2. Avifauna:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Forderungen zu den Arten Felsenschwalbe, Steinschmätzer, Steinrötel, Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Steinadler, Turmfalke</li> </ul> <p>3. Kollisionsgefahren für Vögel 4. Amphibien 5. Verkehr/ÖPNV 6. Besucherlenkungs-konzept</p>
4.	Verein zum Schutze der Bergwelt Von-Kahr-Str. 2 - 4 80538 München	<p>Schreiben vom 17.01.2019: Nachtfahrten sowie Fahrten zu Tagesrandzeiten werden abgelehnt. Weitere zu beachtende Punkte hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Variantenabfahrten</li> <li>• Flächenverbrauch</li> <li>• Geländemodellierung an der Mittelstation</li> <li>• Größtmögliche Schonung der Vegetation und Tierwelt</li> <li>• Durchführung einer Umweltbaubegleitung</li> <li>• Fachgerechte Rekultivierung</li> </ul>
5.	Tourismusverband Allgäu/ Bayerisch Schwaben e.V. Schießgrabenstraße 14 86150 Augsburg	<p>Schreiben vom 10.12.2018: Das Vorhaben wird unterstützt.</p>
6.	Wanderverband Bayern Weinbergstraße 14 96120 Bischberg	<p>Schreiben vom 09.12.2018: Zustimmung, falls die geplanten Ausgleichsmaßnahmen gemäß LBP realisiert werden.</p>
7.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V. Ludwigstraße 2 80539 München	Keine Stellungnahme
8.	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. Schlossstraße 104	Keine Stellungnahme

	92681 Erbdorf	
9.	Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. Max-Joseph-Straße 7 80333 München	Keine Stellungnahme
10.	Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Schwaben Pröllstraße 20 86157 Augsburg	Keine Stellungnahme
11.	Industrie- und Handelskammer Schwaben Stettenstraße 1 + 3 86150 Augsburg	Schreiben vom 25.01.2019: Vollumfängliche Zustimmung
12.	Kreisjagdverband Oberallgäu e.V. 1. Vorsitzender Heinrich Schwarz Buchenberg 11 87549 Rettenberg	Keine Stellungnahme
13.	Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern Hirschbergstraße 1 83714 Miesbach	Schreiben vom 30.01.2019: Grundsätzlich keine naturschutzfachlichen Einwände. Forderungen aufgrund der Kapazitätserhöhung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsleitsystem</li> <li>• Ausschluss der künftigen Erweiterung der Anlagen im Genehmigungsbescheid</li> <li>• Absenkung des Gebäudes an der Mittelstation und Dachbegrünung</li> <li>• Durchführung einer biologischen Baubegleitung</li> </ul>

Ein Erörterungstermin, zu dem ordnungsgemäß geladen wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 12.03.2019 des Landkreises Oberallgäu und Einladungsschreiben an die Träger öffentlicher Belange und die Verbände, fand am 26.03.2019 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu statt. Neue Einwendungen wurden nicht erhoben. Über diesen Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## 2. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 Abs. 1 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustandes der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

Die zusammenfassende Darstellung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Umwelteinwirkungen sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zur zusammenfassenden Darstellung der Umwelteinwirkungen gemäß § 24 Abs. 1 UVPG wird auf die nachfolgend aufgeführten Punkte zu dem jeweiligen Schutzgut verwiesen:

## **2.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG):**

### **2.1.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. 5.1; S. 24, 25 und folgende Ausführungen:

#### **2.1.1.1. Lärmimmissionen (anlagebedingte Auswirkungen)**

Siehe hierzu die behördliche Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet 22, Technischer Umweltschutz, vom 27.05.2019 (Az.: SG 22-610/6-ST-05/19), insbesondere folgende Ausführungen:

##### **a) Derzeitige Bahn:**

###### **(1) Tagesbetrieb**

In Abweichung zur schalltechnischen Untersuchung, Tabelle 2 auf Seite 29, treten im Bestand während der Tageszeit keine Richtwertüberschreitungen auf, da aufgrund der Gemengelage an den IO 11 – IO 16, tags, der Richtwert eines MI von 60 dB(A) zugrunde gelegt wird (siehe Ziffer 1.2.1. B auf Seite 5). Dieser wird an allen IO um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

###### **(2) Nachtbetrieb**

Durch den Betrieb der derzeitigen Bahn ergeben sich nachts im Vergleich mit dem maßgeblichen Immissionsrichtwerten (siehe oben) an den relevanten, beispielhaft aufgezählten Immissionsorten folgende, maximale Richtwertüberschreitungen:

- IO 2, MI: nachts, +10 dB(A),  
aufgrund des nächtlichen Parkplatzlärms,
- IO 10, GL: nachts, +5 dB(A),  
aufgrund des Bahnbetriebs, nachts (Stütze 1),
- IO 14, GL: nachts, +14 dB(A),  
aufgrund des Bahnbetriebs, nachts (Stütze 1),
- IO 16, GL: nachts, +12 dB(A),  
aufgrund des Bahnbetriebs, nachts (Stütze 1),
- IO 19, AB: nachts +/- 0 dB(A).

Durch die im Zuge des Neubaus geplanten Schallschutzmaßnahmen an der neuen Bahn, insbesondere an der Stütze 1, sollen die Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft entsprechend reduziert werden. Welche Maßnahmen hier durchgeführt werden sollen, ist der schalltechnischen Untersuchung sowie den Antragsunterlagen zu entnehmen.

##### **b) Neue Bahn:**

###### **(1) Tagbetrieb**

Während der Tageszeit sind in der Summe aller Geräusche (einschließlich des Parkplatzlärms) zukünftig keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten, da die maßgeblichen Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert eines MI (bzw. Gemengelage, tags) um mindestens 5 dB(A) unterschreiten werden. Der Immissionsrichtwert eines WA könnte gerade eingehalten werden. Auf den Unterschied in der Bewertung zur schalltechnischen Untersuchung wird verwiesen.

###### **(2) Nachtbetrieb**

Nach der Prognose des Schallschutzgutachters lässt sich bei der Einstufung als Gemengelage mit dem Nachtrichtwert eines WA von 40 dB(A) entnehmen, dass zukünftig beim Gästetransport in der Nachtzeit durch

den Betrieb der neuen Bahn mit folgenden Richtwertüberschreitungen zu rechnen wäre:

- IO 2, MI: nachts, +4 dB(A),  
aufgrund des nächtlichen Parkplatzlärms,
- IO 13, GL: nachts, +4 dB(A),  
aufgrund des Bahnbetriebs, nachts (Stütze 1),
- IO 14, GL: nachts, +3 dB(A),  
aufgrund des Bahnbetriebs, nachts (Stütze 1),
- IO 16, GL: nachts, +2 dB(A),  
aufgrund des Bahnbetriebs, nachts (Stütze 1),
- IO 19, AB: nachts, -3 dB(A), Bahnbetrieb Bergstation.

Beim Nachtbetrieb wären im Regelbetrieb Richtwertüberschreitungen bis zu 4 dB(A) zu erwarten, welche durch den Parkplatzverkehr, die Stütze 1 und die Öffnung der Talstation nach Osten hervorgerufen werden. Auf einen Nachtbetrieb zum Gästetransport wird jedoch zunächst verzichtet, bis die tatsächlichen Lärmpegel an den benachbarten Wohnungen durch eine Schallpegelmessung geklärt sind. Wie aus den Gesprächen mit der Nebelhornbahn deutlich wurde, soll zukünftig nördlich der Talstation auf dem Parkplatz ggf. auch ein Parkdeck entstehen, das durch die Begleitung eines Gutachters schalltechnisch optimiert werden soll. Daher werden in der Bau- und Betriebsgenehmigung nur Nachtfahrten aus zwingenden betrieblichen Gründen zugelassen und es wird darauf hingewiesen, dass auf Antrag nach Vorlage der Messergebnisse der Abnahmemessung über einen erweiterten Nachtbetrieb entschieden werden wird.

### (3) Seltene Ereignisse

Dies betrifft die Nachtfahrten aus zwingenden betrieblichen Gründen. Die nach TA-Lärm maßgeblichen Richtwerte für seltene Ereignisse betragen tags/nachts 70/55 dB(A). Sowohl tags als auch nachts können diese Werte eingehalten werden. Der Nachtrichtwert wird an den maßgeblichen Immissionsorten wie folgt unterschritten:

- IO 2, MI, Lr = 49 dB(A): -6 dB(A),
- IO 13, GL, Lr = 44 dB(A): -11 dB(A),
- IO 14, GL, Lr = 43 dB(A): -12 dB(A),
- IO 16, GL, Lr = 42 dB(A): -13 dB(A),
- IO 19, AB, Lr = 42 dB(A): -13 dB(A).

Während des Betriebes zur Nachtzeit aus zwingenden betrieblichen Gründen an nicht mehr als 10 Nächten eines Jahres tritt kein Parkplatzlärm auf, da nach Angaben der Nebelhornbahn-AG die Mitarbeiter der Nebelhornbahn, wie bisher auch, in der Tiefgarage des Eisstadions parken werden.

### c) Reduzierung der Lärmbelastung: Neubau gegenüber Bestand

Von besonderer Bedeutung für die immissionsschutzfachliche Beurteilung sind die durch den Neubau der Bahn zu erzielenden Reduzierungen der Lärmbelastung der Nachbarschaft. Nachfolgend werden die prognostizierten Minderungen der Beurteilungspegel angegeben (hier muss zwischen den Richtwertüberschreitungen und den Differenzen im Beurteilungspegel alt/neu unterschieden werden).

Aus Tabelle 4 auf Seite 32 der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen, dass an den Immissionsorten IO 2 – IO 16 die Beurteilungspegel

zur Nachtzeit erheblich minimiert werden. Am IO 2 beträgt die prognostizierte Pegelminderung 6 dB(A). An den Immissionsorten rund um die Stütze 1 (IO 13 – IO 16) soll die neue Bahn um mindestens 9 bis 11 dB(A) leiser werden. An den übrigen Immissionsorten werden Minderungen im Bereich von mindestens 4 bis 11 dB(A) erwartet. Am IO 1 soll der Beurteilungspegel unverändert bleiben.

Tags ist an den Immissionsorten IO 1, IO 3, IO 4, IO 10 und IO 11 jeweils eine Erhöhung des Tagesbeurteilungspegels um bis zu + 3 dB(A) zu erwarten, wobei hier der Tagesrichtwert dennoch erheblich unterschritten werden wird. Zudem sind die zu berechnenden Tagesbeurteilungspegel der Gemengelage (MI, tags) gegenüber den Beurteilungspegeln der schalltechnischen Untersuchung (WA) tatsächlich etwas niedriger, da bei der Bewertung, tags, MI, der Ruhezeitenzuschlag nicht anzusetzen ist.

Am IO 19, Edmund-Probst-Haus (DAV-Haus neben der Bergstation der geplanten Bahn), tritt tags eine Pegelerhöhung auf, bei gleichzeitiger Unterschreitung des Richtwerts (AB) um 10 dB(A). Nachts erfolgt dort eine Pegelminderung von 3 dB(A), so dass der Nachtrichtwert ebenfalls um 3 dB(A) unterschritten werden wird.

Die Seealpe (IO 17), die geplante Personalwohnung (IO 20) und die Terrasse am Restaurant Höfatsblick (IO 18) sind keine Immissionsorte im Sinne des Immissionsschutzes, da diese im Eigentum der Nebelhornbahn sind.

#### **2.1.1.2. Lärmimmissionen (betriebsbedingte Auswirkungen, Fahrverkehr)**

Der Gutachter weist auf Seite 37, unterster Anstrich, nach, dass die Anforderungen der Ziffer 7.4, TA-Lärm, zur Beurteilung des von der Anlage auf öffentlichen Straßen hervorgerufenen Fahrverkehrs, nicht erfüllt sind. Somit bedarf es keiner immissionsschutzfachlichen Untersuchung und Bewertung der Lärmemissionen auf den öffentlichen Straßen.

Unabhängig davon wurde vom Markt Oberstdorf eine Verkehrsuntersuchung zur Erschließung der Nebelhornbahn in Auftrag gegeben. Es liegt eine Verkehrsuntersuchung der PSLV Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH vom Juni 2018 vor.

Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass auch nach einer Erhöhung der maximalen Beförderungskapazität der Nebelhornbahn von heute 550 auf zukünftig 1.200 Besucher pro Stunde, die zu erwartende Verkehrszunahme auf der Hermann-von-Barth-Straße selbst an einen Spitzentag im Winter während der Ferien im verträglichen Bereich ihrer Funktion liegt (vgl. Kapitel 1.2). Untersucht wurde ebenfalls, ob nach der Kapazitätssteigerung auch die derzeit ausgewiesenen Parkflächen ausreichend sind. Auf Grundlage der Gästezahlen der Nebelhornbahn wurde der Stellplatzbedarf für Durchschnittstage sowie für Spitzentage, jeweils getrennt für Sommer und Winter analysiert (vgl. Kapitel 2.4). Unter der Voraussetzung, dass die benötigten Parkplätze nicht durch Fremdarker belegt sind, kann der Stellplatzbedarf nach Kapazitätssteigerung an durchschnittlichen Tagen im Winter und Sommer, sowie an Spitzentagen im Sommer, gedeckt werden. Zu Engpässen kann es nur an Spitzentagen im Winter kommen. Das Stellplatzangebot muss sich jedoch nicht an diesen Spitzentagen orientieren, da diese Spitzentage im Schnitt der letzten 5 Jahre, 3,5mal vorgekommen sind. Es ist zu erwarten, dass durch die Installation eines ganzheitlichen, dynamischen Parkleitsystemes eine deutliche Verringerung des Parksuchverkehrs eintritt und eine gleichmäßige Auslastung aller zur Verfügung stehenden Parkplätze erfolgen wird.

### 2.1.1.3. Schattenwurf

Siehe hierzu die behördliche Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet 22, Technischer Umweltschutz, vom 27.05.2019, Az.: SG 22-610/6-ST-05/19, (Grundlage der Stellungnahme ist die Schattenwurfprognose der Fa. CUBE Engineering GmbH aus dem Jahr 2008, die Stellungnahme der Ramboll CUBE GmbH vom 21.01.2019 und die Schattenwurfprognose der Ramboll CUBE GmbH vom 17.04.2019), insbesondere folgende Ausführungen:

Dadurch, dass bei Sonnenschein die fahrenden Gondeln der bestehenden und der geplanten Bahn zu bestimmten Zeiten und für bestimmte Zeitdauer ggf. die Verbindungslinie von der Sonne zu den Wohnraumfenstern der Gebäude im Umfeld um die Fahrtrasse der Bahn unterbrechen können, kann es zu Einwirkungen des bewegten Schattens kommen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die durch den Schattenwurf der Bergbahn betroffenen Personen in ihrer Wohnqualität gestört oder beeinträchtigt werden. Grund hierfür sind die Licht-Schatten-Effekte, die auf die Terrassen/Balkone/Gärten einwirken oder auch über die Fenster bis in die Tiefe der Wohnungen eindringen. Für diese Einwirkungen des bewegten Schattens einer Bergbahn liegen jedoch keine verbindlichen Grenzwerte vor. Vergleichbare gerichtliche Entscheidungen, die eine Orientierung liefern könnten, sind uns nicht bekannt. Die Grenzwerte, welche für die Windenergieanlagen (= WEA) entwickelt wurden, sind, wie oben bereits dargelegt, für die Bewertung des Schattens der Gondeln einer Bergbahn nicht zutreffend. Zudem sind keine zu WEA vergleichbaren Vermeidungsmaßnahmen seitens der Bergbahn möglich. Ein Abschalten der Bergbahn bei intensiven Schattenwirkungen ist im Gegensatz zu WEA hier nicht möglich. Somit stehen nur 2 Lösungsvarianten zur Verfügung: entweder den Schattenwurf in seinen Auswirkungen als hinnehmbar zu bewerten oder den Umbau der Bergbahn von einer Pendelbahn auf eine Umlaufbahn nicht zuzulassen.

#### **Betroffenheit der Anwohner:**

##### a) Außenwohnbereiche

Die vom Gutachter angegebene, zukünftig zu erwartende maximale Verschattungsdauer an einem Sonnentag (worst-case-Betrachtung, IO 22, Schattenbergweg 10) von 5:32 Stunden pro Tag und die meteorologisch zu erwartende Häufigkeit von 92:15 Stunden pro Jahr durch die geplante Umlaufbahn stellt aus immissionsschutzfachlicher Sicht zumindest zeitweise eine deutliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohner dar. Anfang Mai und Anfang August ist in der Zeit von ca. 08:30 bis ca. 12:30 Uhr mit einer durchgehenden Verschattung zu rechnen. In der Jahresmitte wurde von ca. 9:30 bis ca. 10:45 Uhr und von ca. 13:30 bis ca. 14:30 Uhr erneut eine Verschattung prognostiziert. Dies ist die Zeit, in der die Menschen im Sommer üblicherweise – zumindest regelmäßig an den Wochenenden und Feiertagen - auch das Wohnen auf die Terrassen/Balkone/Gärten verlagern. Ein ungestörter Aufenthalt ist zu diesen Zeiten außerhalb der Wohnung aufgrund des Schattenwurfs nicht mehr möglich. Diese Aussage trifft für den Immissionsort 22, WEST, ebenso zu. Zwar weist dieser Immissionsort um ca. 1 Stunde niedrigere Verschattungszeiten pro Tag auf. Jedoch tritt die Verschattung an den Vormittagen über längere Zeit relativ kompakt auf. Welche Situation nach subjektivem Empfinden störender ist, hängt im Wesentlichen von der Ausrichtung der Räume sowie den Lebens- und Nutzungsgewohnheiten ab.

Zum Schutz von Balkonen und Terrassen vor direktem Schattenwurf wäre das Anbringen von Markisen denkbar, wobei der in der Umgebung vorbei ziehende Schatten auch durchaus noch als Beeinträchtigung empfunden werden kann.

b) Wohnungen, Wohnraumfenster

Auch die Einwirkungen des Licht-Schatten-Effekts auf die Wohnraumfenster ist für die Beurteilung von Bedeutung, da der Schatten über die Fenster tief in die Wohnräume eindringt. Wollte man sich vor den Schatteneinwirkungen schützen, so müsste man hierzu die Räume durch Jalousien, Rollos, Vorhänge abdunkeln. In wie weit auch den Schatteneinwirkungen innerhalb der Räume bzw. relevanter Arbeitsbereiche (Schreibtisch) durch das Fluten mit Tageslichtbeleuchtung wirksam sein kann, ist bislang nicht hinreichend geklärt.

Mit der Zunahme der Schattenfrequenz - und der damit verbundenen Abnahme der Erholungspausen zwischen den Verschattungszeiten - durch die neue Kabinenumlaufbahn nimmt die Beeinträchtigung der Anwohner gegenüber dem IST-Zustand (Pendelbahn) deutlich zu.

Aus den Ortseinsichten wurde auch ersichtlich, dass - wie es im Beispiel des IO 7, der Fall ist - der Schatten der Nebelhornbahn sowohl die Westfassade (große Fenster-Tür-Kombination des Wohnzimmers zur Terrasse) als auch die Südfassade (zusätzliche Fenster des Wohnzimmers) eines einzigen Raumes betreffen kann. Da die Fenster innerhalb der Südfassade hinsichtlich der Lichtausbeute gegenüber der Fenster-Tür-Kombination untergeordnet sind, halten wir es für zumutbar, die Fenster der Südfassade während des Schattenwurfs abzudunkeln. Eine Aufsummierung der Schattenwurfzeiten für die Süd- und Westfassade halten wir daher für nicht erforderlich.

c) Vorbelastung durch die bestehende Bahn

Die vom Schattenwurf der neuen Umlaufbahn betroffenen Grundstücke werden derzeit schon vom Schatten der bestehenden Pendelbahn betroffen. Es liegt daher bereits eine relevante Vorbelastung der Immissionsorte vor. Die Verschattungszeiten der bestehenden Pendelbahn betragen im worst case (Seite 136 des Gutachtens):

- am Anwesen Schattenbergweg 10, IO C bzw. IO 22 SÜD: 5:48 h/d bzw. 446:44 h/a
- am Anwesen Schattenbergweg 10, IO C bzw. IO 22 WEST: 4:59 h/d bzw. 466:09 h/a.

Im Vergleich zwischen der alten und neuen Bahn reduziert sich die Verschattungszeit der neuen Umlaufbahn um ca. 9 % für die Jahressumme bzw. 7 % für die Tagessumme. Grund hierfür ist, dass die neuen 10er-Gondeln kleiner sind und daher kleineren Schatten werfen, als die Gondeln der bestehenden Pendelbahn, mit der 50-60 Personen stehend transportiert werden können.

#### 2.1.1.4. Aus den Kabinen herausfallende Gegenstände

Die bestehenden Gondeln der Pendelbahn verfügen über kleine Fensteröffnungen. Theoretisch wäre es möglich, dass durch Personen, die sich in der Gondel befinden, kleine Gegenstände, aus der Gondel nach außen gelangen. Auch die geplanten 10er-Kabinen weisen kleine Fensteröffnungen auf. Durch Vorgaben

der technischen Seilbahnaufsicht wird ausgeschlossen bzw. die Wahrscheinlichkeit auf ein auf ein Mindestmaß reduziert, dass Gegenstände nach außen gelangen können.

#### **2.1.1.5. Wohnen, Freizeit, verkehrstechnische Belange, Schutz der Privatsphäre**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. 3.1, S. 10, 11 und **zusätzlich zum Aspekt Schutz der Privatsphäre** folgende Ausführungen:

Die Seilbahntrasse der geplanten Anlage verläuft in der Sektion I nahezu entlang der bestehenden Trasse der Nebelhornbahn. Eine leichte Verschwenkung in südlicher Richtung ermöglicht die Einfahrt auf der Mittelstation Seealpe neben dem bestehenden Bahngelände. Dies entspricht exakt dem Trassenverlauf der alten Nebelhornbahn von 1927, die 1977 durch die bestehende Bahn ersetzt wurde.

Die Situierung als auch die Überspannungshöhen der jeweiligen Stützen in der Sektion I bleiben nahezu identisch gegenüber den derzeitigen Bestandstützen. Lediglich die Stütze 1 wird um ca. 10 m in Richtung Tal verschoben; dies führt zu einem Abrücken der Stütze von den Wohngebäuden. Im Normalbetrieb der jetzigen Pendelbahn überfahren ca. alle 6 Minuten zwei Gondeln (Berg- bzw. Talfahrt) mit max. 60 Personen das Wohngebiet. Künftig überfahren zwei Kabinen (Berg- bzw. Talfahrt) das Wohngebiet in einem Abstand von 30 Sekunden.

Archivaufnahmen zeigen, dass das Gebiet in der Nähe der Talstation (südlich des Faltenbaches und der Straße „Am Faltenbach“) nur in sehr geringem Ausmaß bebaut war. Überfahrrechte zugunsten der Nebelhornbahn waren für das gesamte Gebiet dinglich gesichert. Größtenteils ist dies auch heute noch so. Fast sämtliche Gebäude sind nach der Erstellung der Nebelhornbahn entstanden, so dass den Anwohnern die Beeinträchtigung der Privatsphäre durch die Überfahrten bekannt war.

#### **2.1.2. Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. 5.2; S. 26 bis 29

#### **2.1.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nrn. 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7; S. 30 bis 33

#### **2.1.4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (auch Wertminderung der Immobilien)**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. 5.8; S. 33,34

Von betroffenen Anwohnern wird eine erhebliche Wertminderung ihrer Immobilie befürchtet, verursacht durch den Schattenwurf, die Lärmbelästigung und Überschreitung der Richtwerte, Störung der Privatsphäre, und das erhöhte Verkehrsaufkommen.

#### **2.1.5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. 5.9; S. 34, 35

### **2.2. Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 UVPG)**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nrn. 4.1 bis 4.3, S. 21 bis 23

### **3. Begründete Bewertung (Schlussfolgerungen) der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs. 1 UVPG)**

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit ausserumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung bzw. Schlussfolgerungen der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

#### **3.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

##### **3.1.1 Lärmimmissionen (anlagebedingte Auswirkungen)**

###### Tagesbetrieb:

Gegen den Tagesbetrieb der neuen Bahn im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, bestehen aus lärmtechnischer Sicht keine Bedenken, da die maßgeblichen Richtwerte durch die Summe aller Geräusche, einschließlich des Parkplatzbetriebs, eingehalten oder auch erheblich unterschritten werden. Die Einhaltung der aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen wird durch entsprechende Auflagen in der Bau- und Betriebsgenehmigung und die garantierten Beurteilungspegel werden durch eine Abnahmemessung sicher gestellt.

###### Nachtbetrieb, seltene Ereignisse:

Der Nachtbetrieb „aus zwingenden betrieblichen Gründen“ ist antragsgemäß auf 10 Fahrten pro Jahr begrenzt. Gegen diese Fahrten bestehen aus Sicht des technischen Umweltschutzes keine Bedenken, da sie als seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm einzustufen sind und den für seltene Ereignisse maßgeblichen Nacht-Richtwert nach dem Stand der Technik erheblich unterschreiten werden. Nachts findet kein Parkplatzbetrieb statt.

###### Zusammenfassende Beurteilung zum anlagebedingten Lärmschutz:

Durch den Neubau wird die bestehende Lärmsituation wesentlich verbessert.

Nachdem die Auflagenvorschläge des Sachgebietes 22 des Landratsamtes Oberallgäu in die Genehmigung mit aufgenommen werden, bestehen aus lärmtechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Genehmigung der neuen Nebelhornbahn als Zweiseil-Kabinenumlaufbahn.

##### **3.1.2 Lärmimmissionen (betriebsbedingte Auswirkungen, Fahrverkehr)**

###### Fließender Verkehr:

Der Gutachter weist auf Seite 37, unterster Anstrich, nach, dass die Anforderungen der Ziffer 7.4, TA-Lärm, zur Beurteilung des von der Anlage auf öffentlichen Straßen hervorgerufenen Fahrverkehrs, nicht erfüllt sind. Somit bedarf es keiner immissionschutzfachlichen Untersuchung und Bewertung der Lärmemissionen auf den öffentlichen Straßen.

Durch die Nebelhornbahn-AG wird ein dynamisches Parkleitsystem installiert. Diese Maßnahme mindert den Park-Such-Verkehr.

###### Ruhender Verkehr:

Die maßgeblichen Richtwerte werden im Tagesbetrieb eingehalten. Zu Nachtzeiten findet kein Parkverkehr statt.

### 3.1.3 Schattenwurf

Für die immissionsschutzfachliche Beurteilung der Einwirkungen des bewegten Schattens einer Bergbahn fehlen die hierfür notwendigen Grenzwerte. Die Grenzwerte, welche für die Windenergieanlagen gelten, sind hier nicht anwendbar. Daher kann die Frage der Zumutbarkeit der Einwirkungen des bewegten Schattens der geplanten Nebelhornbahn nur in einer summarischen Abwägung aller relevanten Fakten beantwortet werden. Hierbei spielen neben immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten auch wesentliche Fragen des Bau- bzw. Seilbahnrechts, wie z.B. das Zustandekommen der Nachbarschaften, die Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit des Versagens der Genehmigung bzw. einer maßvollen Anpassung an den Stand der Technik, die Prüfung verschiedener Varianten, die Probleme der Überfahrtsrechte, usw. eine wesentliche Rolle.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass der Schattenwurf der geplanten Umlaufbahn auf die benachbarten Anwesen als durchaus störend empfunden werden kann. Bedeutsam erscheint z.B. auch die Tatsache, dass bereits eine Beeinträchtigung (Vorbelastung) der Wohn- und Lebensqualität durch die bestehende Bahn gegeben ist. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Neubaus der Nebelhornbahn ist daher weniger die absolute Verschattungsdauer pro Jahr, bzw. pro Tag, entscheidend, als vielmehr die Veränderung des Schattencharakters aufgrund der deutlichen Erhöhung der Schattenfrequenz durch die geplante Umlaufbahn.

Neben den in der Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu vom 27.05.2019, Az.: SG 22-610/6-ST-05/19, unter Nr. 2.3.3 bereits genannten Gründen, sind der Charakters des Gondelschattens der neuen Gondeln (Größe, Geschwindigkeit, Veränderung über den Tag und das Jahr), die bereits vorhandene Vorbelastung der Wohnungen durch die bestehende Pendelbahn sowie das Zustandekommen der Nachbarschaften von Bergbahn und Wohngebäuden für die Bewertung von zentraler Bedeutung. Daher sehen wir auch unter Berücksichtigung der Frequenzsteigerung die Grenze der Unzumutbarkeit noch nicht erreicht. Positiv erscheint auch die Tatsache, dass zwar nicht zu allen Zeiten, aber dennoch in erkennbaren Zeiträumen, Anpassungsstrategien an den bewegten Schatten durchaus möglich erscheinen.

In der Ergänzung vom 04.06.2019 zur o.g. Stellungnahme wurde Folgendes festgestellt:

- a) Nicht alle Wohnungen/Wohngebäude sind durch den Schatten der Bergbahn in gleicher Weise betroffen.
- b) Es werden derzeit schon Anpassungsstrategien an die Besonnung/Beschattung praktiziert.
- c) Es ist allgemein üblich, dass die Menschen zum Schutz vor übermäßiger Aufheizung der Räume im Sommer die von der Sommer-Sonne betroffenen Fenster/Balkontüren/Wintergärten verdunkeln.
- d) Aus den graphischen Kalendern kann entnommen werden, dass die Hauptverschattungszeiten in der Regel auch mit der Hitzeentwicklung der Sommersonne einher gehen (so z.B. von 09:00 bis 15:00 Uhr).
- e) Dadurch, dass die Abdunkelung der Räume zum Schutz vor Erwärmung in den Sommermonaten allgemein üblich ist, kann die partielle Verdunkelung einer Fassade der Räume zum Schutz vor Schattenwurf nicht als unzumutbar bewertet werden.

Daher sind die bisher schon praktizierten Anpassungsstrategien auch zukünftig sinnvoll und möglich, um dem Schattenwurf der neuen Nebelhornbahn wirksam ent-

gegen zu wirken. Der Gondelschatten wird auch aus diesem Grund nicht als unzumutbar bewertet.

Je nach Nutzerverhalten, Wohnraumorientierung und- Nutzung können die Einwirkungen auch subjektiv verschieden wahrgenommen werden.

Ausschlaggebend für die positive Beurteilung ist letztendlich die Tatsache, dass nach Auskunft der Nebelhornbahn-AG durch die Frühjahrsrevision (von ca. 1. bis 21. Mai) wesentliche Verschattungszeiten im Mai an dem am stärksten betroffenen Immissionsort IO 22 SÜD nicht, oder nur sehr kurz, eintreten werden. Die Revisionszeiten sollen auch durch eine entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden. Dieser Vorgehensweise stimmte die Nebelhornbahn AG zu.

Bei einer summarischen, medienübergreifenden Bewertung zur Zumutbarkeit der neuen Nebelhornbahn darf auch nicht übersehen werden, dass sich die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme der Nachbarn gegenüber der seit 1927 genehmigten Bahn verschiebt, und dass sich die Lärmauswirkungen der das Umfeld seit Jahrzehnten prägenden, und heute als ortsüblich anzusehenden Nebelhornbahn auf die vom Schatten betroffenen Nachbarn – insbesondere der Wohnungen im Umfeld um Stütze 1 - erheblich verbessern werden.

Aus unserer Sicht erschiene es unter Würdigung der erkennbaren Fakten unverhältnismäßig, der Nebelhornbahn die Modernisierung und die Anpassung an den Stand der Technik aufgrund der Frequenzänderungen des Schattenwurfs die Zustimmung zu verweigern.

Unter Würdigung der dem SG 22, technischer Umweltschutz im Landratsamt Oberallgäu, erkennbaren Fakten (siehe Ziffer 2.3), insbesondere aber auch aufgrund der vorgelegten gutachterlichen Berechnungen und Bewertungen sowie unter Einbezug eigener Erhebungen zum Schattenwurf, kommt das Landratsamt Oberallgäu zu dem Ergebnis, dass der durch den Neubau der Zweiseil-Umlaufbahn verursachte Schattenwurf zumutbar ist.

#### **3.1.4 Aus den Kabinen herausfallende Gegenstände**

Das Herausfallen bzw. Hinauswerfen von Gegenständen wird durch entsprechende Vorgaben/Auflagen der technischen Seilbahnaufsicht verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert.

#### **3.1.5 Wohnen, Freizeit, verkehrstechnische Belange, Schutz der Privatsphäre**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. Nr. 5.1; S. 24, 25 und **zusätzlich zum Aspekt Schutz der Privatsphäre** folgende Ausführungen:

Von betroffenen Anwohnern wird ein erhöhter Eingriff in die Privatsphäre durch Erhöhung der Förderkapazität sowie Erhöhung der Anzahl der Kabinen pro Stunde problematisiert.

Die Nebelhornbahn fährt seit ca. 1930 auf dieser Trasse und die betroffenen Grundstücke wurden erst später bebaut. Die Grundstückseigentümer wussten von Anfang an um die Einsehbarkeit ihrer Grundstücke. Durch den Neubau der Nebelhornbahn ändert sich für die betroffenen Grundstücke die Einsehbarkeit nur hinsichtlich der erhöhten Frequenz der Überfahrten. Ein schwerer und unerträglicher und damit ent-eignend wirkender Eingriff in die Eigentümerstellung ist damit nicht verbunden. Die Überfahrten durch die neue Bahn sind in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zu dulden.

### 3.2. Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. 5.2, S. 26, 27, insbesondere folgende Ausführungen:

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

#### Natura 2000-Gebiete:

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzungen zum FFH-Gebiet DE 8528-301 und zum Vogelschutzgebiet DE 8528-401 kommen zu dem Ergebnis, dass sich auch unter Berücksichtigung kumulativer Projektwirkungen mit anderen Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele bzw. ihren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile i.S.v. Art. 3 FFH-RL umgesetzt in § 19 i.V.m. § 34 BNatSchG ergeben.

#### Weitere Schutzgebiete und – Objekte:

Es werden Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern (Lkr. Oberallgäu) sowie sonstige kartierte Biotope durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Zudem sind Flächen eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) betroffen. Für das LSG werden in einer Tabelle die überbauten und versiegelten Flächen ausgewiesen. Die Flächen im Bereich der temporären Inanspruchnahme werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt, nachhaltige Eingriffe sind somit hier nicht zu verzeichnen.

### 3.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Siehe hierzu UVP-Bericht Nrn. 5.3 bis 5.7, S. 30 bis 33, insbesondere folgende Ausführungen:

Fläche: Das Vorhaben bringt keine Flächenneuerschließung mit entsprechenden Folgewirkungen mit sich. Es werden überwiegend Flächen beansprucht, die derzeit bereits einer intensiven Erholungsnutzung unterliegen. Es kommt daher lediglich zu einer Verlagerung bestehender Belastungen. Großräumig geänderte Nutzungsbedingungen oder eine bessere Erschließung bisher störungsarmer, hochwertiger Bereiche ist nicht gegeben.

Boden: Betriebsbedingt sind keine bzw. allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind insgesamt betrachtet mit Ausnahme der kleinflächigen Versiegelung somit nicht erkennbar.

Wasser: Durch das Vorhaben erfolgt kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer und deren Retentionsraum. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind diese jedoch nicht als erheblich zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können somit ausgeschlossen werden.

Luft, Klima: Betriebsbedingt sind durch den Ersatzneubau keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Lediglich durch den möglichen Anstieg des Verkehrsaufkommens infolge der Kapazitäts- und Attraktivitätssteigerung (ca. 20 % gegenüber dem Bestand in einem Durchschnittsjahr) der Nebelhornbahn kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der verkehrsbedingten Schadstoffbelastung. Unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsverhältnisse und des klimatischen Ausgangszustands (guter Luftaustausch durch Fallwinde, keine großen Schadstoffemittenten in näherer Umgebung, kein Schwerlastverkehr, verkehrsberuhigter Bereich) wird sich die jetzige Situation nicht wesentlich verändern. Eine Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte für den Menschen auch unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Ortes (Randlage), ist nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Flächen mit Bedeutung im Hinblick auf den Klimawandel sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Landschaft: Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion durch Baubetrieb, Materialeilbahn und ggf. Hubschrauberflüge ist aufgrund der Kurzzeitigkeit nicht als nachhaltig einzustufen.

Insgesamt betrachtet ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Das Landschaftsbild kann wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden.

#### **3.4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (auch Wertminderung der Immobilie)**

Siehe hierzu UVP-Bericht Nr. 5.8, S. 33, 34 insbesondere folgende Ausführungen:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich, außer an der Talstation, keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler. Hinsichtlich des denkmalgeschützten Blockbaus in der Oststraße 39 wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angeregt, die Situierung des Neubaus an der Talstation zu überdenken. Für dieses Gebäude wird ein separater Bauantrag gestellt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Belange des Denkmalschutzes gewürdigt.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft, insbesondere der bestehenden Wiesen- und Almnutzung, und somit auch des Sachguts Landwirtschaft erfolgt durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht.

Beeinträchtigungen der Boden- und Lawinenschutzfunktion des Walds und der forstwirtschaftlichen Nutzung können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Flächenausmaß als nicht erheblich angesehen werden. Die Schutzwaldfunktion der Wälder kann gewahrt werden. Lediglich im Umfeld der Stütze 1 in Sektion 2 sind aufgrund der erhöhten Gefahr von Lawinenabgängen besondere Maßnahmen zum Schutz der Anlage zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Sachgüter Land- und Forstwirtschaft werden aufgrund der Kleinflächigkeit und der Möglichkeit der teilweisen Wiederherstellung der Funktionen der Flächen als nicht erheblich angesehen.

Der Gesamtlebensraum für das Wild bleibt erhalten. Die Auswirkungen auf das Sachgut Jagd sind als nicht erheblich zu betrachten.

Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung von Immobilien ist festzustellen, dass die Nachbarschaftslage für die Ermittlung des Bodenwertes von Bedeutung ist. Die Wohnlage wird durch die unmittelbare Nähe im werterhöhenden oder wertmindernden Sinne mitbestimmt. Eine Situationsveränderung in der Nachbarschaft ist grundsätzlich wertbestimmend zu beurteilen. Hierbei handelt es sich um private Interessen der jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese sind nicht im Prüfumfang der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten (Art. 13 Abs. 5 BayESG).

#### **3.5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Gütern**

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Landschaft sowie zwischen Tiere und Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Klima und Wasser auf.

Die verschiedenen Wirkungsprozesse sind hier jedoch räumlich und funktional begrenzt. So führen die Waldrodungen im Zuge der Baumaßnahme zu einem Verlust bzw. einer Reduzierung der positiven Ökosystemleistung insbesondere der Wälder mit Schutzfunktion.

Die negativen Wirkungen werden aufgrund des geringen Umfangs und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich gewertet.

Der durch Versiegelung kleinflächig erhöhte Oberflächenabfluss führt allenfalls zu einer lokalen Reduzierung der Wasserversorgung der Böden.

Auswirkungen durch eine erhöhte Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende sind aufgrund des geringen Aktionsradius sowie des Nutzungsverhaltens des Großteils der Gäste nicht zu verzeichnen. Weiter können mögliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen zusätzlich minimiert werden.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht bzw. nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

#### **4. Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d UVPG)**

##### **4.1. Angaben des UVP-Berichts**

Der UVP-Bericht kommt bei den jeweiligen Schutzgütern zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind bzw. Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen der jeweiligen Fachbehörden bei den Nebenbestimmungen in Ziff. A) VII der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten.

##### **4.2. Behördliche Stellungnahmen**

Auflagen und Hinweise, die in behördlichen Stellungnahmen enthalten sind, werden insofern in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt, als sie als Nebenbestimmungen in Ziff. A) VII der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten sind. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a und c der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“ ist in der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten.

##### **4.3. Äußerungen der Öffentlichkeit**

Äußerungen der Öffentlichkeit, die innerhalb der Einwendungsfrist und beim Erörterungstermin vorgebracht wurden, wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wie folgt:

- Hinsichtlich des erhöhten Eingriffs in die Privatsphäre wurden sie rechtlich gewürdigt und abgewogen (siehe Nr. 3.1.5). In den Nebenbestimmungen ist die Auflage zur teilweise blickdichten Ausführung der Kabinen enthalten.
- Hinsichtlich des Schattenwurfes sind wir aufgrund der Schattenwurfprognose der Fa. Ramboll und der darauf beruhenden Stellungnahme des SG 22, technischer Umweltschutz, Landratsamt Oberallgäu, zu dem Ergebnis gekommen, dass der Schattenwurf zumutbar und das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt ist.
- Anlagebedingte Geräuschimmissionen: durch entsprechende Auflagen in der Bau- und Betriebsgenehmigung wird sichergestellt, dass die Grenzwerte eingehalten werden.
- Die Gefahr durch herabfallende Gegenstände wird durch Vorgaben/Auflagen der technischen Seilbahnaufsicht ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum verringert.
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen: im schalltechnischen Gutachten der Fa. Tecum wurde nachgewiesen, dass es keiner immissionsschutzfachlichen Untersuchung und Bewertung der Lärmemissionen auf den öffentlichen Straßen bedarf. Ungeachtet dessen wird

von der Antragstellerin ein dynamisches Parkleitsystem installiert. Dies ist in den Nebenbestimmungen als Auflage enthalten.

- Befürchtete erhebliche Wertminderung der Immobilien: Hierbei handelt es sich um private Interessen der jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese sind nicht im Prüfumfang der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten (Art. 13 Abs. 5 BayESG).

## **5. Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§25 Abs. 2 UVPG)**

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl in Ihrer Intensität als auch flächenmäßig relativ gering und lokal begrenzt sind. Die anlagenbedingten Auswirkungen sowie die Auswirkungen durch den Betrieb bewegen sich in etwa auf dem Niveau der Vorbelastung der bestehenden Nebelhornbahn. Herausragend empfindliche Bereiche werden nicht tangiert und beeinträchtigt. Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist im Bereich der Wohnbebauung bei der Talstation zwar betroffen. Die begründete Bewertung hat gezeigt, dass die Betroffenheit dieses Schutzgutes durch Lärmimmissionen innerhalb zulässiger Grenzwerte liegt und hinsichtlich des Schattenwurfes zwar subjektiv als störend aber nicht als gesundheitsschädlich zu werten ist.

Nach Abwägung aller umweltrelevanten Belange kommt das Landratsamt Oberallgäu zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter hat. Durch Auflagen in der Bau- und Betriebsgenehmigung und im Rahmen des Ausgleichskonzeptes und der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird aber dafür Sorge getragen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen oder so minimiert werden, dass sie hinnehmbar sind und das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Kompensationsmaßnahmen umweltverträglich ist.

**Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte und unter Berücksichtigung der festgelegten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach den Kriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig ist.**

### **III. Entscheidungsgründe**

#### **1. Formelle Rechtmäßigkeit**

- 1.1. Die Entscheidung über die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Seilbahn beruht auf Art. 13 Abs.1 BayESG. Das Landratsamt Oberallgäu ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 13 Abs.1 S.1, Art. 14 Abs.1, Art. 25 Abs.1 BayESG). Das Vorhaben unterliegt aufgrund Art. 13 Abs. 2 Nr. 2, Abs.4 BayESG der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entsprechend der Darstellung unter Ziffer B) II ordnungsgemäß durchgeführt (Art. 13 Abs. 3 BayESG).
- 1.2. Der Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung und der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde zur Betriebseröffnung konnte gemäß Art. 13 Abs. 6 BayESG in der Bau- und Betriebsgenehmigung aufgenommen werden.
- 1.3. Die Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und c) der Verordnung des Landkreises Oberallgäu über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu vom 26.07.1972 konnte vom Landratsamt Oberallgäu erteilt werden.

- 1.4. Eine Befreiung von § 2 der Verordnung des Landkreises Oberallgäu über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu vom 26.07.1972 konnte nach § 4 dieser Verordnung vom Landratsamt Oberallgäu erteilt werden.
- 1.5. Die Bau- und Betriebsgenehmigung ersetzt die Ausnahme zur Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). Die Entscheidung wurde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen.
- 1.6. Gemäß Art. 9 Abs. 8 Bayerisches Waldgesetz - BayWaldG – ersetzt die Bau- und Betriebsgenehmigung die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG.
- 1.7. Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bau- und Betriebsgenehmigung trifft gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Landratsamt Oberallgäu als Ausgangsbehörde des Bescheides.

## **2. Materielle Rechtmäßigkeit**

Nach Art. 13 Abs.5 BayESG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Betriebssicherheit angenommen werden kann, keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten oder ihrer Vertretung (bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen) ergibt und das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

### **2.1. Betriebssicherheit**

Die Betriebssicherheit der Seilbahn kann angenommen werden (Art. 13 Abs. 5 Nr. 1 BayESG). Dies geht aus der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, SG 31.2 - Technische Aufsichtsbehörde -, Maximilianstraße 39, 80538 München, vom 15.11.2018 (Az.: 31.2-7100/170-4-2018) hervor und wird mittels der in der Bau- und Betriebsgenehmigung enthaltenen Auflagen sicher gestellt.

Das Vorhaben wurde zudem durch das Bayerische Landesamt für Umwelt als Fachbehörde auch im Hinblick auf den Lawinenschutz geprüft und verweist auf das Lawinengutachten von Klenkhart und Partner Consulting vom 19.10.2018. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die geplante Mittelstation Seealpe durch Extremlawinen mit einem hohen Stauanteil lawinen- gefährdet ist und der geplante Stützenstandort 4 durch Extremlawinen gefährdet ist. Um die Lawinengefährdung auf ein vertretbares Maß zu senken, wird ein Schutzdamm oberhalb der Stütze 4 und eine regelmäßige Auslösung der Anbruchgebiete unterhalb der bestehenden Lawinenverbauung bzw. im noch unverbauten Anbruchgebiet gefordert und in der Bau- und Betriebsgenehmigung mittels Auflage sicher gestellt.

Im Geologisch-Geotechnischen Bericht der Fa. 3P Geotechnik ZT GmbH vom 19.10.2018 wird abschließend festgestellt, dass die geplante Nebelhornbahn standsicher gegründet werden kann. Ein detailliertes Geotechnisch – Geologisches Gutachten mit Beurteilung jedes einzelnen Standortes ist zu erstellen. Dies kann von der technischen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung der technischen Planung verlangt werden (§ 4 Abs. 4 Seilbahnverordnung – SeilbV -).

### **2.2. Zuverlässigkeit des Betreibers**

Tatsachen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Nebelhornbahn-AG vertretungsberechtigten Personen, Herrn Peter Schöttl, Herr Johannes Krieg, Herr Henrik Volpert, ergibt, liegen nicht vor (Art. 13 Abs. 5 Nr. 2 BayESG).

## 2.3. Öffentliche Interessen

Das Vorhaben widerspricht öffentlichen Interessen nicht (Art. 13 Abs. 5 Nr. 3 BayESG). Insbesondere ist das Vorhaben in der genehmigten Form mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

### 2.3.1 Naturschutz und Artenschutz

Folgende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und sonstige schutzwürdige Flächen finden sich im UG:

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

- Landschaftsschutzgebiet (LSG-00248.01) „Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluß der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu“
- Geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG / § 39 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. Art 23 BayNatSchG
- Naturschutzgebiet (NSG 00400.01) „Allgäuer Hochalpen“ (außerhalb UG; nördlich, östlich und südlich angrenzend)
- FFH-Gebiet (DE 8528-401) „Allgäuer Hochalpen“ (außerhalb UG; nördlich, östlich und südlich angrenzend)
- Vogelschutzgebiet (DE 8528-401) „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“ (außerhalb UG; nördlich, östlich und südlich angrenzend)

Sonstige schutzwürdige Flächen

- Ökokontoflächen gem. Ökokontoflächenkataster (Bayer. LfU)
- Amtlich kartierte Biotope der Biotopkartierung Bayern (Bayer. LfU)
- Vogellebensräume, sonstige Lebensräume und Fundpunkte von Arten nach der Artenschutzkartierung (ASK Bayer. LfU)
- Schutzwald gem. Art. 10 BayWaldG
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (LWF)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Lawinenschutz (LWF)
- Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum (LWF)
- Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I und II (LWF)
- Baudenkmäler gem. Art 1 BayDSchG
- Wassersensible Bereiche (Bayer. LfU)

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Seilbahntrasse. Lage und Gradienten der geplanten Baumaßnahme sind durch die Topographie des Geländes, geologischen Standortbedingungen und durch den Verlauf der bestehenden Seilbahntrasse sowie durch bestehende sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen (Seilbahnen, Skipisten, Wanderwege) festgelegt. Insofern kommen neben der vorliegenden Planung keine weiteren Vorhabenalternativen in Betracht.

Das Vorhaben bringt als Ersatzneubau zur bestehenden Seilbahnanlage keine grundlegende Änderung der Bestandssituation mit sich. Direkte Eingriffe resultieren vor allem aus dauerhafter und temporärer Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Überbauung von Flächen für bauliche Anlagen wie Stationen und Stützpfiler) und sind in erster Linie punktueller Natur sowie flächenmäßig relativ gering. Besonders empfindliche Bereiche werden nur in geringem Maße beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft werden durch geeignete bautechnische und artenschutzbezogene Maßnahmen bestmöglich vermieden oder minimiert.

Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch:

- Bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- Temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u.a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- Der Kompensationsbedarf für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde gem. der BayKompV ermittelt und beträgt 121.660 Wertpunkte.
- Die naturschutzfachliche Kompensation erfolgt auf
- der Ausgleichsfläche 1 A, Teilfläche des Flurstücks 2842, Gemarkung und Gemeinde Oberstdorf (0,73 ha),
- der Ausgleichsfläche 2 A, Teilfläche des Flurstücks 2839, Gemarkung und Gemeinde Oberstdorf (0,26 ha),
- der Ausgleichsfläche 3 A, Teilfläche des Flurstücks 2839, Gemarkung und Gemeinde Oberstdorf (0,06 ha),
- der Ausgleichsfläche 4 A, Teilflächen der Flurstücke 2839 und 2840/5, Gemarkung und Gemeinde Oberstdorf (1,88 ha).

Der Kompensationsumfang der Maßnahmen beträgt 122.558 Wertpunkte.

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus den Gruppen Säugetiere, Lurche und Tagfalter, als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potenziell betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten oder weiteren europarechtlich geschützten Tierarten aus anderen Tierklassen bereits vorab ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen werden für die verbleibenden prüfrelevanten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Wesentlich für den Schutz der Lebensstätten sind hierfür die Minimierung des Arbeitsraumes und der Schutz angrenzender ökologischer bedeutsamer Flächen und Strukturen, die Begrenzung der Zeiten für Baumfällung, Abbruch der Talstation, Maßnahmen am bestehenden Gebäude der Mittelstation sowie für den Rückbau der Stützen. Des Weiteren erfolgen Maßnahmen zum Schutz des Alpensalamanders bei der Baufeldräumung. Die Zugänglichkeit der Brutplätze der Felsenschwalbe bleibt erhalten.

Mittelbare Folgewirkungen auf Habitate durch Stoffeinträge werden vermieden. Baubedingte Störungen sind temporär begrenzt, die betriebsbedingten Störungen mit der bestehenden Nutzung vergleichbar. Hubschrauberflüge finden zum Schutz von Raufußhühnern in festgelegten Korridoren außerhalb sensibler Bereiche statt. Für geringfügige Verluste an Nahrungshabitatflächen und die verbleibenden baubedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos konnte unter Berücksichtigung spezieller Maßnahmen zum Individuenschutz bei Baumfällung, Gebäudeabbruch und Stützenrückbau für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zudem sind Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Allgäuer Hochalpenkette“ (KreisVO vom 26.7.1972 Abl. Nr. 24 vom 5.8.1972, im Folgenden kurz SG-VO) betroffen.

Gemäß § 2 SG-VO ist es verboten im Schutzgebiet, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Eine Befreiung von diesem Verbot konnte gemäß § 4 SG-VO für die Dauer der Bauzeit erteilt werden, da die in § 2 SG-VO aufgeführten Verbotstatbestände nur zum Teil und nur temporär während der Bauzeit auftreten bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden und das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und c SG-VO bedarf das Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese ist gemäß § 3 Abs. 2 SG-VO zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
3. wenn eine Befreiung von dem Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Nrn. 2 und 3 SG-VO liegen vor, so dass die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Diese Erlaubnis ist gem. Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG in der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten.

Es werden Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern (Lkr. Oberallgäu) sowie sonstige kartierte Biotope durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Es erfolgen auch Eingriffe in Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Biotope sind unter Beilage 19 Nr. 3.2 des UVP-Berichts und Beilage 15 a Nr. 1.4 des LBP aufgeführt und bewertet. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen können, sind verboten.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können bzw. im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind. Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe finden im direkten Umfeld des Vorhabens statt. Ein großer Teil der Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG wird ausgeglichen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des LSG, die in Bezug auf die Größe des Schutzgebietes und dessen Lebensräume vergleichsweise kleinflächig sind, sind in Teilen auch nur vorübergehender Art. Die betroffenen Flächen können großteils nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder Funktionen, weitgehend sogar vergleichbare wie bisher, für das Schutzgebiet übernehmen und stehen dem LSG auch weiterhin zur Verfügung.

Auch sind die Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Die prognostizierten Beeinträchtigungen auf gesetzlich geschützte Biotope sind weder vermeidbar noch existieren zumutbare Alternativen, mit denen keine oder auch nur geringere Beeinträchtigungen einhergehen. Das überwiegende öffentliche Interesse aufgrund des erheblichen Gewichtes und des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens gegeben. Somit konnte die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Diese Erlaubnis ist gem. Art 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG in der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten.

Insgesamt können die Vorgaben der Umwelt-Fachgesetze eingehalten werden. Dies wird durch die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde, SG 23 im Landratsamt Oberallgäu, sicher gestellt.

### **2.3.2 Landesplanerische Beurteilung**

Nach der Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 27.12.2018, Az.: 24-8265-3/24) stehen der geplanten Neuerrichtung der Nebelhornbahn landesplanerische Belange nicht entgegen, wenn ausreichende Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft sowie in land- und forstwirtschaftliche Flächen getroffen werden, außerdem ausreichende Vorsorgemaßnahmen zum Erosionsschutz Diese Bedingungen sind eingehalten (siehe oben Nr. 2.3.1) bzw. werden durch Auflagen sicher gestellt.

### **2.3.3 Bauleitplanung**

Die Nebelhornbahn ist im gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Oberstdorf als bestehende Luftseilbahn enthalten. Der Bereich der Talstation ist als Sondergebiet Hotel/Bergbahn bzw. Hotel/Tourismus dargestellt. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht.

### **2.3.4 Immissionsschutzrecht**

#### **2.3.4.1 Anlagebedingte Auswirkungen (Lärmimmissionen)**

Die Richtwerte der TA Lärm beziehen sich auf die jeweilige Art der baulichen Nutzung. Die bauplanungsrechtliche Gebietseinstufung im Bereich um den Standpunkt der ersten Stütze, d.h. südlich des Faltenbachs, östlich des Eislaufzentrums, westlich der Skisprunganlage und nördlich der Oybelehalle, stellt sich wie folgt dar:

##### 1. Beschreibung des Gebiets

Östlich der Trettach befindet sich das Bundesleistungszentrum für Eiskunstlauf (Eisstadion) sowie ein Fußballplatz. Östlich an diese Sportanlagen schließt sich ohne Zäsur eine ein- bis zweireihige Bebauung an, die überwiegend durch Ferienwohnungen, Pensionen sowie Gastronomie mit Gästezimmer geprägt ist. Auch eine offene Schießanlage des Schützenvereins ist in dieser Baureihe genehmigt. Wohnnutzung ist hier nur in sehr untergeordnetem Umfang aufzufinden.

Der Bereich zwischen der Schützenstraße, Roßbichlstraße, der Straße „Am Faltenbach“ und der Audi-Arena ist durch Wohnnutzung, ebenso aber durch zahlreiche Ferienwohnungen geprägt.

Südlich der Straße „am Faltenbach“ befinden sich zahlreiche Wohngebäude aber auch Ferienwohnungen und ein größerer Beherbergungsbetrieb (christliches Gästehaus).

Lediglich der Bereich südlich des Faltenbachs und nördlich der Roßbichlstraße ist durch überwiegende Wohnnutzung in Mehrfamilienhäusern geprägt.

## 2. Bauplanungsrechtlicher Hintergrund

### a) Allgemeines

Das Gebiet südlich des Faltenbachs stellt einen in Zusammenhang bebauten Ortsteil dar, für den aktuell kein wirksamer Bebauungsplan existiert.

Die bauplanungsrechtliche Einstufung des Gebiets ergibt sich daher aus § 34 Abs.2 BauGB i.V.m. den Regelungen der BauNVO.

Festzustellen ist daher die Eigenart der näheren Umgebung insoweit, als sie im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung für die Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB bedeutsam ist. Dabei ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung grundsätzlich auf die in der BauNVO ausdrücklich genannten Nutzungsarten einschließlich der in § 1 Abs.5 BauNVO erwähnten Nutzungsarten abzustellen. Maßgeblich ist dabei das in der maßgeblichen Umgebung tatsächlich Vorhandene. Es kommt nicht darauf an, wann die Bebauung der Umgebung entstanden ist und unter welchen, auch baurechtlichen Voraussetzungen. Die tatsächlich vorhandene Bebauung ist unabhängig davon maßgeblich, ob sie in Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften errichtet worden sind, solange sie Bestandsschutz genießt (EZBK/Söfker, BauGB § 34 Rn.35).

Dies setzt zunächst die Prüfung des räumlichen Umfangs der maßgeblichen Umgebung vor-aus, nach denen sich die Beurteilung des Einfügens richtet (EZBK/Söfker BauGB § 34 Rn. 34). Der räumliche Umkreis, innerhalb dessen die tatsächlich vorhandene, städtebauliche Situation zu bewerten ist, lässt sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht schematisch, etwa durch Angabe von bestimmten Entfernungen, beurteilen. Es ist daher die gesamte städtebauliche Situation zu würdigen, in die das für die Bebauung vorgesehene Grundstück eingebettet ist (bestätigt vom BVerwG Beschl. v. 28.8.2003 – 4 B 74.03).

### b) Maßgebliche Umgebung und Einstufung

Im vorliegenden Fall weist lediglich das Gebiet zwischen dem Faltenbach und der Roßbichlstraße eine einheitliche, von der sonstigen Bau- und Nutzungsstrukturen des Gebiets südlich des Faltenbachs abweichende Bebauung auf.

Südlich der Roßbichlstraße befindet sich eine überwiegend kleinteilige Bebauung mit sehr häufiger touristischer Nutzung, insbesondere Ferienwohnungen. Nördlich der Roßbichlstraße handelt es sich um größere Mehrparteienwohnhäuser, die auch äußerlich erkennbar eine abweichende Baustruktur aufweisen. Nördlich der Roßbichlstraße überwiegt deutlich die Wohnnutzung. Nutzungen, die in einem allgemeinen Wohngebiet unzulässig wären, sind in dem Bereich nicht vorhanden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 06.07.1984, 4 C 28/83) spricht für eine trennende Wirkung einer Straße, wenn auf einer Straßenseite Wohnhäuser und auf der anderen Straßenseite erkennbar andere Nutzungen vorhanden sind. Dann ist nämlich davon auszugehen, dass die prägende Wirkung der unterschiedlichen Nutzungen jeweils an der Straße endet (BVerwG, Urteil vom 06-07-1984 - 4 C 28/83).

Auch unabhängig von der Straße könnte hier nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Zäsur der maßgeblichen Bebauung vorliegen, denn im Beschluss vom 28.08.2003, Az. 4 B 74.03 kann die Grenze zwischen der näheren, maßgeblichen Bebauung und der sonstigen Bebauung auch dort zu ziehen sein, wo zwei jeweils einheitlich geprägte Baukomplexe mit voneinander verschiedener Bau- und Nutzungsstruktur aneinander stoßen.

Nach diesen Grundsätzen ist der Bereich zwischen Roßbichlstraße und dem Faltenbach als allgemeines Wohngebiet einzustufen.

Der Bereich südlich der Roßbichlstraße weist neben den Sportanlagen, die in dieser Größe in einem allgemeinen Wohngebiet gebietsunverträglich sind, die Schießanlage sowie zahlreiche Ferienwohnungen auf. Ferienwohnungen sind gemäß § 13a BauNVO den sonstigen nichtstörenden Gewerbebetrieben zuzuordnen und in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Nach § 15 BauNVO sind die in §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Gerade in den Gebäuden Am Faltenbach 1, 5, 7, 9, Schützenstraße 1, 1a, 3, 5 sind nahezu ausschließlich Ferienwohnungen vorhanden.

Ein allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauGB dient vorwiegend dem Wohnen. Der Baugebietstyp ist durch das zahlenmäßige Vorherrschen der Wohnnutzung gekennzeichnet. Der Wohngebietscharakter muss eindeutig als vorherrschend erkennbar sein. Für den Gebietscharakter sind darüber hinaus aber auch die Auswirkungen, die von den anderen Nutzungsarten ausgehen, ihre Häufung und ihre Größe von Bedeutung (EZBK/Stock, 130. EL August 2018, BauNVO § 4 Rn. 18-22).

Aufgrund der Vielzahl der Ferienwohnungen, sowie der Einwirkung der nicht wohngebietsverträglichen Sportanlagen ist der Bereich südlich der Roßbichlstraße nicht mehr als Wohngebiet einzustufen. Der Wohngebietscharakter ist in diesem Bereich nicht mehr eindeutig vorherrschend.

Der Bereich südlich der Roßbichlstraße, östlich des Eislaufzentrums, westlich der Skisprungsarena und nördlich der Oybelehalle: entspricht auch keinem der sonstigen in der BauNVO geregelten Gebietstypen und stellt vielmehr eine historisch gewachsene Gemengelage aus Gewerbe, Gastronomie und Wohnen dar.

### 3. Bewertung

Ausgehend von dieser Gebietseinstufung kann auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Tecum vom 19.10.2018 und der Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet 22, Technischer Umweltschutz, vom 27.05.2019 (Az.: SG 22-610/6-ST-05/19) festgestellt werden, dass die maßgeblichen Richtwerte durch das Vorhaben in der beantragten Form im Tagesbetrieb und im Nachtbetrieb (seltene Ereignisse) eingehalten oder auch erheblich unterschritten werden.

Die hierzu erforderlichen Auflagen sind in dieser Bau- und Betriebsgenehmigung unter A) VII.3. (Auflagen zum technischen Umweltschutz) enthalten. Die in Auflage Nr. 3.3 festgelegten Beurteilungswerte stammen aus der Lärmprognose der Firma Tecum, die auf Erfahrungswerten ähnlicher Anlagen und Angaben aus der Fachliteratur beruht.

Bei der beauftragten Abnahmemessung könnten andere Werte festgestellt werden. Für diesen Fall wurde ein Auflagenvorbehalt mit aufgenommen. Es wäre dann im Einzelfall zu prüfen, ob und inwiefern ergänzende Auflagen erforderlich werden. Dies wird maßgeblich von der Einhaltung der nach TA-Lärm zulässigen Richtwerte abhängen. Dies gilt sinngemäß auch für die in Nr.3.9 enthaltene Auflage zur Tonhaltigkeit.

#### **2.3.4.2 Betriebsbedingte Auswirkungen (Verkehr)**

Die unter Nr. 2.3.4.1 dargestellten Grundlagen zur Beurteilung der materiellen Rechtmäßigkeit sind auch für die verkehrlichen Auswirkungen heranzuziehen. Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs kann festgestellt werden, dass die maßgeblichen Richtwerte sowohl im Tagesbetrieb als auch im Nachtbetrieb (seltene Ereignisse) eingehalten werden.

Für den fließenden Verkehr weist der Gutachter nach, dass die Anforderungen der Ziffer 7.4, TA-Lärm, zur Beurteilung des von der Anlage auf öffentlichen Straßen hervorgerufenen Fahrverkehrs, nicht erfüllt sind. Somit bedarf es keiner immissionsschutzfachlichen Untersuchung und Bewertung der Lärmemissionen auf den öffentlichen Straßen.

Aber dennoch wird ein gesamthaftes, dynamisches Parkleitsystem ab dem Ortszugang installiert. Hierzu werden die betroffenen Parkplätze mit Schrankenanlagen ausgestattet. Es ist zu erwarten, dass der Parksuchverkehr dadurch erheblich verringert wird.

#### **2.3.4.3 Schattenwurf**

Siehe hierzu B) II. 3.1.3

Rechtlich lässt sich Schattenwurf beim Rücksichtnahmegebot (enthalten in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch) bzw. beim Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen im Bauplanungsrecht einordnen.

Die Grenzwerte, welche für die Windenergieanlagen gelten, sind hier nicht anwendbar. Daher kann die Frage der Zumutbarkeit der Einwirkungen des bewegten Schattens der geplanten Nebelhornbahn nur in einer summarischen Abwägung aller relevanten Fakten beantwortet werden.

Unter Würdigung der uns vorliegenden, entscheidungserheblichen Fakten, insbesondere aber auch aufgrund der vorgelegten gutachterlichen Berechnungen und Bewertungen sowie unter Einbezug unserer eigenen Erhebungen zum Schattenwurf, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Schattenwirkungen für die Anwohner zumutbar sind.

Das Vorhaben verstößt hinsichtlich des Schattenwurfes nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme und kann somit in der beantragten Form genehmigt werden.

#### **2.3.5 Denkmalschutz**

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich, außer an der Talstation, keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler. Hinsichtlich des denkmalgeschützten Blockbaus in der Oststraße 39 wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angeregt, die Situierung des Neubaus an der Talstation zu überdenken. Für dieses Gebäude wird ein separater Bauantrag gestellt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Belange des Denkmalschutzes gewürdigt.

#### **2.3.6 Einwendungen der Anwohner**

Durch private Einwendungsführer wurden folgende Einwendungen erhoben, wie bereits unter Ziffer B) II dieses Bescheids näher dargestellt:

- Lärmimmissionen (anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen); siehe hierzu B) III: 2.3.4.1 und 2.3.4.2:

Es wurde nachgewiesen, dass die maßgeblichen Richtwerte sowohl im Tagesbetrieb als auch im Nachtbetrieb (seltene Ereignisse) durch das Vorhaben in der beantragten Form eingehalten werden.

- Schattenwurf; siehe hierzu B) III: 2.3.4.3:

Das Gebot der Rücksichtnahme wird nicht verletzt.

- Aus den Kabinen herausfallende Gegenstände siehe hierzu B) II 3.1.4

Das Herausfallen bzw. Hinauswerfen von Gegenständen wird durch entsprechende Vorgaben/Auflagen der technischen Seilbahnaufsicht verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert. Die Betriebssicherheit ist gewährleistet.

- Schutz der Privatsphäre; siehe hierzu B) II. 3.1.5:

Seilbahnen unterliegen dem Vorhabenbegriff der §§ 29 ff. Baugesetzbuch – BauGB -. Es finden also je nach Lage des Vorhabens verschiedene Normen Anwendung, in denen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verankert ist. Diese Bestimmungen bieten einen tauglichen Aufhänger für das Problem, dass ein Vorhaben Einblicke in die Grundstücke/Wohnräume von Anwohnern ermöglicht. Dabei gelten dann die aus der baurechtlichen Rechtsprechung und Literatur bekannten Leitlinien: Der Nachbar ist öffentlich-rechtlich grundsätzlich nicht davor geschützt, dass das Grundstück (Gebäude, Wohnungen, Balkone, Terrassen, Gartenflächen, sonstige Anlagen) eingesehen werden kann (Simon/Busse/Dirnberger, 131. EL Oktober 2018, BayBO Art. 66 Rn. 440). Einblickmöglichkeiten in das Nachbargrundstück, die durch ein neues Bauvorhaben geschaffen werden, können nur im Einzelfall und nur unter besonders gravierenden Umständen als Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme angesehen werden (vgl. etwa VG München, B. v. 23.7.2014, M 11 SN 14.2037, m. w. N.).

Die Antragstellerin hat sich bereit erklärt, die Kabinen an den Innen- und Außen-seiten vom Kabinenboden aus 60 cm hoch blickdicht auszuführen. Dies wird in der Bau- und Betriebsgenehmigung beauftragt.

Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme liegt nicht vor, insbesondere aufgrund der bereits erheblichen Vorbelastung durch die derzeitige Pendelbahn und die teilweise blickdichte Ausführung der Kabinen.

- Wertminderung der Immobilie; siehe hierzu B) II. 3.4

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bau- und Betriebsgenehmigung ist nicht zu prüfen, ob Privateigentum beeinträchtigt wird.

### 2.3.7 Einwendungen der Verbände

Seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. der Eingriff für vertretbar gehalten, wenn insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Neukonzeption der Besucherlenkung am Berg
- Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrskonzeptes
- Nachtfahrten sollen nicht stattfinden
- Durchführung einer biologischen Baubegleitung

- a) Neukonzeption der Besucherlenkung am Berg:  
Ein Besucherlenkungskonzept für den Sommerbetrieb und ein Nutzungskonzept für den Winter (Skipisten, Winterwanderwege, Rodelbahn, free-riding-Gelände) liegt vor (siehe UVP-Bericht Nrn. 10.1, 10.2) und ist in der Bau- und Betriebsgenehmigung unter Auflage 4.10 enthalten.
- b) Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrskonzeptes:  
Vom Markt Oberstdorf wurde eine Verkehrsuntersuchung zur Erschließung der Nebelhornbahn in Auftrag gegeben. Es liegt eine Verkehrsuntersuchung der PSLV Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH vom Juni 2018 vor. Die Nebelhornbahn-AG beabsichtigt, ein dynamisches Verkehrsleitsystem, welches die Verfügbarkeit von Parkplätzen der Nebelhornbahn und der weiteren Skigebiete Oberstdorf/Kleinwalsertal anzeigt. Dies ist in der Bau- und Betriebsgenehmigung unter Auflage 9.3 enthalten.
- c) Nachtfahrten sollen nicht stattfinden:  
Der Nachtbetrieb „aus zwingenden betrieblichen Gründen“ ist antragsgemäß auf 10 Fahrten pro Jahr begrenzt.
- d) Durchführung einer biologischen Baubegleitung:  
Die Durchführung einer biologischen Baubegleitung ist in der Bau- und Betriebsgenehmigung unter Auflage 4.1 enthalten.

Damit wird den Einwendungen der Naturschutzverbände Rechnung getragen

**Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht widerspricht.**

## 2.4. Ergebnis

Das Vorhaben erfüllt, wie vorstehend ausgeführt, die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 13 Abs. 5 BayESG hinsichtlich der Betriebssicherheit, der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Person der Nebelhornbahn-AG sowie der Feststellung, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Bei der vorgenannten Sach- und Rechtslage ist dem Antrag auf Erteilung einer Bau- und Betriebsgenehmigung mit den angeordneten Nebenbestimmungen/Auflagen nach Art. 13 Abs.1 BayESG stattzugeben.

## IV. Rodungserlaubnis

Die Verschwenkung der neuen Trasse in Sektion I und II bedingt eine Rodung von 3,88 ha Wald, wovon 1,77 ha Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG sind. Darüber hinaus nehmen die in Anspruch genommenen Waldflächen nach Waldfunktionsplanung eine besondere Bedeutung für den Boden- und Lawinenschutz, die Erholung und den Lebensraum ein.

Gegenüber der Rodungsfläche von 3,88 ha wird auf 3,84 ha auf der zur Zeit bestehenden Seiltrasse zukünftig Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG entstehen können. Dies bietet der Antragsteller als Ausgleich an und darüber hinaus Waldumbaumaßnahmen im Bereich der Mittelstation Seealpe. Bei der Ausformung der neuen Trassenränder sollen natürliche Waldinnenränder und Traufbäume genutzt werden, um die neu entstehenden Waldränder möglichst stabil gestalten zu können. Die Wiederaufforstung der alten Trasse soll mit standortgemäßen Baumarten des Bergmischwaldes erfolgen.

Aus forstlicher Sicht wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen der negative Eingriff durch die neue Trassengestaltung mit den angebotenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Rodung von Schutzwald im Sinne des Art. 10 Abs.1 BayWaldG ist gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 Nr.1 BayWaldG genehmigungsfähig, da Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Gemäß Art. 9 Abs. 8 des BayWaldG bedarf die Rodung keiner Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, sofern diese in Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen aufgrund anderer Gesetze festgelegt oder zugelassen ist. Gemäß Art. 39 Abs.2 BayWaldG dürfen Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Dieses Einvernehmen liegt gemäß der Stellungnahme des AELF Kempten vom 26.11.2018 vor.

Die Genehmigung nach dem Bayer. Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) ersetzt damit eine Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs.2 des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG (Art. 9 Abs.8 BayWaldG).

## **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Mit Schreiben vom 15.05.2019 beantragte die Nebelhornbahn-AG die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Bau- und Betriebsgenehmigung weil ansonsten bei einem Klageverfahren von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits Aufträge erteilt worden sind.

Diesem Antrag wird insofern in Ziffer A) III diese Bescheides statt gegeben als die sofortige Vollziehung der Ziffern A) I und II dieses Bescheides, der Bau- und Betriebserlaubnis, angeordnet wird.

Das Landratsamt Oberallgäu ist als Ausgangsbehörde zuständig für diese Entscheidung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen.

Die Modernisierung der Nebelhornbahn liegt im öffentlichen Interesse. Sie ist dringend erforderlich zur Verbesserung der Beförderungsqualität und der Reduzierung der zum Teil erheblichen Wartezeiten, so dass das öffentliche Interesse an einer möglichst schnellen Umsetzung der Modernisierungsarbeiten seitens der Gäste der Nebelhornbahn besteht.

Der geplante Ersatzneubau der Nebelhornbahn stellt eine quantitative und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur in einem bereits intensiv touristisch genutzten Gebiet dar und trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft der Region Allgäu bei. Auch werden durch den Betrieb der Nebelhornbahn unmittelbar und mittelbar Arbeitsplätze geschaffen bzw. bestehen diese. Die Modernisierung der Nebelhornbahn stellt eine Attraktivitätssteigerung dar, welche zur Sicherung des Erhalts der Arbeitsplätze wesentlich beiträgt. Daher besteht ein öffentliches Interesse in der gesamten Region Allgäu, an einer möglichst schnellen Umsetzung des geplanten Ersatzneubaus, und somit an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Daneben besteht seitens der Nebelhornbahn.AG ein überwiegendes Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Für die Nebelhornbahn-AG ist es aus wirtschaftlichen Gründen von hoher Bedeutung, dass mit den Bauarbeiten für den Ersatzneubau der Nebelhornbahn so bald als möglich begonnen werden kann. Die Eilbedürftigkeit ist zum einen darin begründet, dass für die Bauarbeiten wegen den Witterungsbedingungen am Berg nur ein relativ kurzes Zeitfenster zur Verfügung steht und Aufträge schon vergeben werden mussten, um rechtzeitig beginnen zu können und den Bauzeitenplan einhalten zu können.

Dem gegenüber stehen insbesondere die privaten Interessen von Anliegern, die negative Auswirkungen bezüglich der Lärmimmissionen, des Schattenwurfes durch die Kabinen, aus

den Kabinen herausfallende Gegenstände, dem Schutz der Privatsphäre und der Wertminderung ihrer Immobilie befürchten.

Das Landratsamt Oberallgäu kommt hinsichtlich der Lärmimmissionen zu dem Ergebnis, dass aus lärmtechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Genehmigung der neuen Nebelhornbahn als Zweiseil-Kabinenumlaufbahn bestehen, da die hierzu bestimmten Auflagen in die Bau- und Betriebsgenehmigung mit aufgenommen werden. Durch den Neubau der Bahn wird die bestehende Lärmsituation wesentlich verbessert.

Auch bei der Beurteilung der Einwirkungen des bewegten Schattens der Kabinen ist das Landratsamt Oberallgäu zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Einwirkungen von den betroffenen Anwohnern hinzunehmen sind, dies insbesondere in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende Bahn und der Tatsache, dass die Grenzwerte, die für eine Windenergieanlage gelten, nicht anwendbar sind und summarisch betrachtet das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.

Das Herausfallen bzw. Hinauswerfen von Gegenständen wird durch entsprechende Vorgaben/Auflagen der technischen Seilbahnaufsicht verhindert.

Bezüglich dem Schutz der Privatsphäre liegt eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme nicht vor, insbesondere aufgrund der bereits erheblichen Vorbelastung durch die derzeitige Pendelbahn und die teilweise blickdichte Ausführung der Kabinen (siehe hierzu auch Ausführungen bei B, II., 3.1.1.1.4).

Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung von Immobilien handelt es sich um private Interessen der jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese sind nicht im Prüfumfang der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten (Art. 13 Abs. 5 BayESG).

Die privaten Interessen Dritter wurden aus Sicht des Landratsamtes Oberallgäu gewürdigt und wo erforderlich deren Wahrung mittels entsprechender Auflagen in der Bau- und Betriebsgenehmigung sicher gestellt.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt im Ermessen des Landratsamtes Oberallgäu. Dem öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Nebelhornbahn-AG an der Anordnung des Sofortvollzugs der Bau- und Betriebsgenehmigung steht insbesondere das Interesse von betroffenen Anliegern am Erhalt der aufschiebenden Wirkung gegenüber.

Angesichts der oben dargestellten Interessenlage kommen wir zu dem Ergebnis, dass das private Interesse Dritter am Erhalt der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Klage sowohl gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit als auch gegenüber dem überwiegenden Interesse der Nebelhornbahn-AG an einer möglichst schnellen Umsetzung der Modernisierungsarbeiten in den Hintergrund tritt.

Nachdem ein überwiegendes Interesse der Nebelhornbahn-AG an der sofortigen Vollziehbarkeit der Bau- und Betriebsgenehmigung besteht und die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Nebelhornbahn-AG beantragt wurde, wurde vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz und der oben genannten Ausführungen das Ermessen in der Weise ausgeübt, dass dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung statt gegeben wurde (siehe hierzu: Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, Rn 102 zu § 80).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung zum Sofortvollzug liegen also vor.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarifnummer 5.II.5/1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12.10.2001 (GVBl S. 765, BayRS 2013-1-2-F).

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Markus Haug

Regierungsrat





Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

**gegen Empfangsbestätigung**

Nebelhornbahn AG  
z. Hd. des vertretungsberechtigten Vorstands  
Nebelhornstraße 67  
87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: SG 21-0096/19  
Sachbearbeiter: Herr Pfeil  
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-423  
Fax-Nummer: 08321/612-572  
Zimmer-Nr.: 3.14  
e-mail: karl-heinz.pfeil@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 19.06.2019

**Teil 2:**

**Genehmigung nach dem Baugesetzbuch, der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Abtragungsgesetzes für den Einbau von Aushubmaterial sowie den Geländeabtrag und Einbau des Massenüberschusses ins Gelände im Nahebereich der Mittelstation Seealpe**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG);  
Einbau von Aushubmaterial sowie Geländeabtrag und Einbau des Massenüberschusses ins Gelände im Nahebereich der Mittelstation Seealpe in Oberstdorf, Seealpe 1, Fl.Nrn.: 2839, 2839/2, 2844, Gemarkung Oberstdorf**

Anlagen: 1 Mappe Genehmigungsunterlagen  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

## B E S C H E I D

1. Das Vorhaben – **Einbau von Aushubmaterial sowie Geländeabtrag und Einbau des Massenüberschusses ins Gelände im Nahebereich der Mittelstation Seealpe** – wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften und revidierten Bauvorlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO und Art. 9 BayAbgrG genehmigt.

Die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen (III.) sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Von dieser Genehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, falls die unter Teil 1 enthaltene Bau- und Betriebsgenehmigung für die Nebelhornbahn-AG zum Bau und Betrieb einer kuppelbaren Zweiseil-Umlaufbahn in 2 Sektionen zur Ausführung kommt.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
4. Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Genehmigungsgebühr:	2.505,00 €
Auslagen	31,00 E

## **HINWEIS**

Sind in der Genehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt sie, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 69 Abs. 2 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayAbgrG). Der Antrag muss vor Fristablauf beim Landratsamt eingegangen sein.

## **GRÜNDE**

### **I.**

Der oben genannte Bauherr hat einen Antrag auf Abgrabungsgenehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) für das Bauvorhaben Geländeabtrag und Einbau im Rahmen des Neubaus der Mittelstation Seealpe gestellt. Die geplanten Aufschüttungen resultieren aus dem Aushubmaterial im Mittelstationsbereich und dem Massenüberschuss aus den Abgrabungen im Zwischenstationsbereich.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Bauvorhaben gehört.

### **II.**

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO - vom 14.08.2007, GVBl S. 588, Art. 3 Satz 1 BayAbgrG vom 27.12.1999, GVBl S. 532, Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG- vom 23.12.1976, GVBl S. 544, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung).
2. Die Abgrabungen und die daraus resultierenden Aufschüttungen im Bereich der Mittelstation dienen als unselbstständige Maßnahmen der Vorbereitung des Bauvorhabens an der Mittelstation (Aushubmaterial), gelten somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BayBO als bauliche Anlagen und sind genehmigungspflichtig nach Art. 55 BayBO. Die selbstständigen Abgrabungen und unmittelbar aus dem Massenüberschuss resultierenden Aufschüttungen im Zwischenstationsbereich sind genehmigungspflichtig nach Art. 6 BayAbgrG.  
Das Vorhaben widerspricht nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im jeweiligen Verfahren zu prüfen waren. Die Genehmigung kann daher unter den im Anhang abgedruckten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt werden (Art. 59 BayBO, Art. 9 BayAbgrG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).
3. Die Kostenfestsetzung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes vom 20.02.1998, GVBl. S. 43, i. V. m. Tarif-Nr. 2.1.1/1.53 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

### **III.**

## **1. AUFLAGEN NATURSCHUTZ**

### **1.1**

Für die Gesamtbaumaßnahme inklusive aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine qualifizierte ökologische Baubegleitung festzulegen. Eine Dokumentation der Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) sowie nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgaben der Information, Kontrolle, Beratung und Prüfung vor, während und nach der Bauphase in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Handbuchs für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen und Brückenbau (HVA F-StB) des BMI für Verkehr und digitale Infrastruktur zu übernehmen.

## **1.2**

Der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros Narr-Rist-Türk (Beilagen 15a, 15d zu den Antragsunterlagen der Bau- und Betriebsgenehmigung der Nebelhornbahn) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Beilage 18 zu den Antragsunterlagen der Bau- und Betriebsgenehmigung der Nebelhornbahn), sind Bestandteil der Gestattung. Sämtliche Maßnahmen sind sach- und fristgerecht umzusetzen.

## **1.3**

Die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen sind spätestens im Herbst 2021 umzusetzen und durch die untere Naturschutzbehörde abzunehmen. Die Flächen sind der Unteren Naturschutzbehörde im shape-Format zu übermitteln.

## **1.4**

Das Baufeld ist im Herbst von Gehölzen zu räumen. Gehölze, die als Überwinterungsquartier für Fledermäuse dienen sind ausschließlich in der Aktivitätszeit der Tiere zu fällen.

## **1.5**

Das Baufeld ist auf das Minimum zu begrenzen, angrenzende Strukturen und Biotopflächen sind mittels geeigneter Absperrvorrichtungen zu begrenzen. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten. Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind zu beachten.

## **1.6**

Bodeneingriffe (Fräsen von Wurzelstöcken o. ä.) und Tiefbauarbeiten sind ausschließlich in der Aktivitätszeit von Alpensalamander und Haselmaus und außerhalb der Winterruhe vorzunehmen, so dass ein vorheriges Absammeln der Individuen aus dem Baufeld möglich ist. Die Aktivitätszeit von Alpensalamander im Raum Oberstdorf beginnt erfahrungsgemäß witterungsabhängig erst Ende Juni.

## **1.7**

Baufelder mit potentiell Alpensalamandervorkommen sind mittels einseitig überwindbarem Reptilienzaun zu sichern, der Tieren, die sich im Baufeld befinden, die Möglichkeit gibt, dieses zu verlassen, aber ein Einwandern in das Baufeld verhindert.

## **1.8**

Bearbeitete Flächen sind umgehend naturnah wieder zu begrünen. Oberboden ist mit Rasensoden abzutragen, fachgerecht zu lagern und wieder einzubauen. Begrünt wird mittels Heumulchsaat (und/oder Heudrusch), die aus naheliegenden, artenreichen Flächen gewonnen wird.

## **1.9**

Erforderliche Hubschrauberflüge sind aus artenschutzrechtlichen Gründen frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Gebietsbetreuer Allgäuer Hochalpen, Herrn Henning Werth (Tel.: 08321 -619036; E-Mail: werth@lbv.de), abzustimmen.

## **2. AUFLAGEN WASSERWIRTSCHAFTSAMT KEMPTEN**

### **2.1**

Die Oberböden erfüllen die natürlichen Bodenfunktionen (nach BBodSchG) in besonderem Maße, diese Funktionen sind nach diesen erheblichen Eingriffen gemäß den gesetzlichen Grundlagen wiederherzustellen.

### **2.2**

Es ist ein bodenschutzfachliches Konzept zu erstellen. Dieses muss beinhalten wie,

- die Böden (Oberboden und ggf. der anstehende kulturfähige Unterboden) ausgebaut,
- gelagert,

- im kulturfähigen Zustand erhalten, und
- wieder ordnungsgemäß eingebaut werden.

Das Konzept ist dem Wasserwirtschaftsamt vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

### 2.3

Für alle anfallenden Erdarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kapitel 7.3 und die DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden.

### 2.4

Hinsichtlich Lawinen ist festzustellen, dass der Standort der Mittelstation Seealpe sowie die Skipiste in Richtung Bergstation von der Geißfußlawine sowie den weiter östlich folgenden Lawinestrichen, so wie auch bisher schon, gefährdet ist.

Geeignete Schutzmaßnahmen sind hier zu treffen.

## 3. AUFLAGEN ABFALLRECHT

### 3.1

Auf dem Gelände darf nur nicht verwertbarer, unbelasteter (schadstofffreier) Erdaushub ohne Fremdbestandteile zur Verfüllung eingebaut werden. Bauschutt, Hausmüll, Straßenaufbruch, Industriemüll, Kunststoffe, wassergefährdende Stoffe, Klärschlamm, Fäkalschlamm, asbesthaltige Abfälle, ölverschmutztes Erdreich, Holz, Gartenabfälle oder sonstige organische Materialien dürfen nicht auf die Deponie verbracht werden.

### 3.2

Aushub gilt als unbelastet, wenn die Zuordnungswerte Z 0 nach Anlage 3, Tabelle 2, des Bayerischen Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen i.d.F. vom 09.12.2005 eingehalten werden.

### 3.3

Das Einbaumaterial ist analytisch zu untersuchen, wenn es sich nicht um offensichtlich unbelastetes Aushubmaterial handelt (Nutzung, Vorfeldkontrolle, Vorerkundung).

### 3.4

Das Bodenmaterial muss grundsätzlich frei von organischen Materialien sein, d.h. ohne Beimengung von Wurzelstöcken, Ast- und Stammholz.

### 3.5

Der humose Oberboden ist abschnittsweise abzuschleppen und seitlich nicht höher als 2 m zu lagern. Die Oberbodenmiete darf nicht befahren werden.

### 3.6

Sollte die Oberbodenmiete länger als 3 Monate gelagert werden, ist diese zu begrünen.

### 3.7

Der kulturfähige Unterboden ist ebenfalls abzuschleppen und auf anstehendem Unterboden zu lagern. Alternativ kann die Unterbodenmiete auf der mit Geotextil ausgelegten Grasnarbe gelagert werden.

### 3.8

Nach Aufbringen des natürlichen (Fremd-)Bodenmaterials sind der zuvor abgetragene Unter- und Oberboden vorzugsweise mit Bagger in der ursprünglichen Abfolge und mit gleicher Mächtigkeit wieder aufzutragen.

### **3.9**

Das Bauvorhaben ist möglichst zügig durchzuführen; ein langes „Offenliegen“ des Bodens ist zu vermeiden.

### **3.10**

Frisch geschüttete Böden sind möglichst unverzüglich zu begrünen. Auf eine bodenschonende Ersteinsaat (z.B. keine wendenden, hochtourig rotierenden Geräte verwenden, wenige Überfahrten, Maschinen mit geringem Gewicht etc.) ist zu achten.

## **4. AUFLAGE DES MARKTES OBERSTDORF**

Vor Beginn der Baumaßnahme ist auf der Strecke zwischen dem Beginn der Schanzenstraße und der Mittelstation Seealpe ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

## **5. HINWEISE**

### **5.1**

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 sind gemäß DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen und durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen. Die Ergebnisberichte der Überwachungsstelle müssen auf der Baustelle vorliegen und sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### **5.2**

Das Niederschlagswasser ist auf eigenem Grund vor Ort zu bewirtschaften (Sammeln, Rückhalten, Nutzen, Versickern oder Einleiten).

### **5.3**

Die Prüfung des Vorhabens nach Art. 59 BayBO erfolgte nur im Hinblick auf:

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO,
- die Übereinstimmung mit evtl. örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO,
- beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO,
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

Insbesondere musste die Standsicherheit für das Vorhaben nicht geprüft werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Rahmen des Art. 59 BayBO nicht zu prüfenden Vorschriften in der Verantwortung des Bauvorlagenberechtigten, der Sachverständigen sowie des Bauherrn liegt.

### **5.4**

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Allgäuer Hochalpenkette“ (KreisVO vom 26.7.1972 Abl. Nr. 24 vom 5.8.1972). Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung bedarf das Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist gem. Art. 18 Abs.1 Bay-NatSchG in dieser Bau- und Abtragungsgenehmigung enthalten

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Markus Haug

Regierungsrat

